Bavar. 4061/1.

Bavar. 4061/1

Aktenstücke

zur

Ergänzung und Berichtigung

der Druckſchrift:

Dr. Heinrich Stephani's, Kirchenrathes etc., Geschichte seiner Amts-suspension als Decan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen in Bayern. Ein Seitenstück der jüngsten mystischen Spukgeschichte zu Halle in Preussen. Hildburghausen 1835. Verlag der Kesselring'schen Hofbuchhandlung.

Amtlich bekannt gemacht.

Aktenſtücke

zur

Ergänzung und Berichtigung

der Druckſchrift,

betitelt:

Dr. Heinrich Stephani's, Kirchenrathes und Ehrenritters des k. b. Hausritterordens vom St. Michael, Geſchichte ſeiner Amtsſuspenſion als Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhauſen in Bayern. Ein Seitenſtück der jüngſten myſtiſchen Spuckgeſchichte zu Halle in Preußen. Hildburghauſen 1835. Verlag der Keſſelring'ſchen Hofbuchhandlung.

Amtlich bekannt gemacht.

München,
bey Georg Franz.
1836.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Auszug

aus dem Berichte der k. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, vom 15. September 1817.

Anzeigen von Unregelmäßigkeiten bei Beſetzung verſchiedener Schuldienſte betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Wenn nun gleich weder die leidenſchaftliche Anzeige des Pfarrers P . . ., noch das äußerſt verdächtige Zeugniß der H . . . die Mitwiſſenſchaft des Titl. Stephani von den einzelnen Gaben insbeſondere zu beweiſen vermögen; wenn auch das Bekenntniß der Gattin dem Angeſchuldigten nicht als ſein eignes beigelegt werden kann; wenn daher das Vergehen, viel weniger das Verbrechen der Beſtechung, welche die vorſätzliche Annahme von Gaben oder Belohnungen für Amtshandlungen zu ihrem Begriffe fordern,

Art. 355. u. 446. d. St. G. B. I. Th.

nicht erwieſen gegen ihn vorliegt; ſo bleibt doch demſelben das Verſchulden des Rufs der Beſtechlichkeit zur Laſt, womit ſein Name befleckt iſt.

Eben ſo wird er von den Unregelmäßigkeiten ſich kaum reinigen, die er ſich bei Beförderung des G... und N... zu Schulden kommen ließ.

Die Würde und Ehre des Landes-Collegiums heiſchen Reinheit von Vorwürfen dieſer Art an jedem ſeiner Mitglieder. Obſchon wir daher dafür halten, daß Kreisſchulrath Stephani wegen Vergehens nicht vor Gericht zu ſtellen, ſondern die Unterſuchung für geſchloſſen angenommen, und ſein Benehmen mit Rückſicht auf ſeine bekannten Verdienſte, welche er als Schriftſteller und als grauer Staatsdiener für das Erziehungsweſen hat, disciplinariſch durch allerhöchſten Verweis zu ahnden ſeyn dürfte: ſo können wir doch den Wunſch nicht bergen, daß er in Baldem aus unſerer Mitte entfernt werden möge.

Dazu hat er ſelbſt durch ſein Geſuch um das Decanat Gunzenhauſen die Hand geboten, worüber wir gleichzeitig allerunterthänigſten Bericht erſtatten.

ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung der Abſchrift von Abſchrift

Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Sekretär.

II.

Auszug

aus der allerhöchſten Entſchließung vom 27. November 1817 an die königliche Regierung des Rezatkreiſes.

Die Wiederbeſetzung der Stadtpfarrei Gunzenhauſen und des damit verbundenen Diſtrikts = Decanats betreffend.

ꝛc. ꝛc.

5) Die Stadtpfarrei Gunzenhauſen und das damit verbundene Diſtriktsdecanat verleihen Wir dem bisherigen Kreisſchulrath zu Ansbach, Heinrich Stephani, mit Belaſſung des Titels und Ranges als Kirchenrath und Erlaß der Beförderungs-Abgabsquarte.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Sekretär.

III.

Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Unſerer Regierung des Rezatkreiſes wird, unter Rückſchluß der mit Bericht vom 27. Oktober dieſes Jahres eingeſendeten Acten, den Kreis = Schulrath und nunmehrigen Pfarrer und Decan Stephani betreffend, zur Entſchließung eröffnet:

I.

Eine weitere Unterſuchung wegen Beſtechung auf den Grund der vorliegenden Verhandlungen, und insbeſondere der von der Magdalena H . . . gemachten Anzeigen ſoll, dem geſtellten Gutachten gemäß, wornach der Gegenſtand blos zur Erledigung im Disciplinarwege geeignet erſcheint, nicht ſtatt finden.

II.

Demſelben iſt jedoch Unſer gerechtes Mißfallen zu erkennen zu geben, daß er ſeine Gattin über Pflichten und Anſtand in Anſehung der Annahme von Geſchenken nicht beſſer belehrt hat, und insbeſondere iſt das Unwürdige in der Annahme des Geſchenkes von dem armen Schullehrer F..., welcher eine beſſere Stelle nachſuchte, ernſtlich zu rügen.

III.

Deßgleichen iſt die auffallende Unregelmäßigkeit bei der Anſtellung des Lehrers N . . . nachdrücklich und mit dem Anhange zu verweiſen, daß nur aus Rückſicht auf die ſonſtigen verdienſtlichen Bemühungen des Kreisſchulrathes Stephani im Fache des Schulweſens von der wohlverdienten Ahndung Umgang genommen werde.

München den 28. Dezember 1817.

An
die kgl. Regierung des Rezatkreiſes,
Kammer des Innern.

Den Kreisſchulrath Stephani betreffend.

Für die Treue der Abſchrift von Abſchrift:

F r i e d r i c h,
königlicher Oberconſiſtorial - Secretär.

IV.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem königlichen Conſiſtorium wird auf den Bericht vom 28. vorigen Monats, die Capitels-Synode zu Gunzenhauſen vom Jahre 1828 betreffend, unter Rückgabe des Decanatamtlichen Berichtes vom 15. Mai dieſes Jahres und der in der Synode gehaltenen Rede des Decans, Folgendes eröffnet:

ꝛc. ꝛc.

ad 2) Was die Rede des Decans betrifft, ſo vermißt man darin Schärfe des Unterſchieds der Begriffe, Beſtimmtheit der aufgeſtellten Sätze und deren gründliche Durchführung, welches in einer Frage ſo bedeutenden Inhaltes um ſo weniger abgehen ſollte, als ſonſt leicht Inductionen und Mißverſtändniſſe entſtehen können. Die in derſelben dargebotenen Anſichten will man einer beſondern Kritik hier nicht unterwerfen, und nur bemerken, daß die oben erwähnten Mängel erſtere in ihrer Ausdehnung nicht überall deutlich erkennen laſſen. Die Hoffnung des Decans Stephani, mit dieſer Rede bei den ſämmtlichen kirchlichen Obern Ehre einzulegen, kann daher nicht in Erfüllung gehen.

Wenn aber der Decan Stephani in dieſer Rede äußert: „eine andere Parthei, zu der ſelbſt unſer „Ober-Conſiſtorium gehört, will, daß ihnen „(den ſymboliſchen Büchern) neben der heiligen Schrift „als kirchlich aufgeſtellten rechten Auslegern derſelben, ein gleiches Anſehen beigelegt werden „müſſe,“

ſo iſt dieſe Aeußerung unſchicklich, da dem Decan nicht zuſteht, in einer amtlichen Verſammlung ſeine vorgeſetzte Stelle unter Partheien in der Kirche aufzuführen. Jene Aeußerung iſt aber auch unwahr, da das königliche Ober-Conſiſtorium noch niemals behauptet hat, daß den ſymboliſchen Büchern gleiches Anſehen wie der heiligen Schrift gebühre.

Es iſt dieſer ahndungswerthen Aeußerung wegen dem Decan Stephani eine ernſtliche Zurechtweiſung zu ertheilen.

ꝛc. ꝛc.

München den 28. September 1829.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das königliche Conſiſtorium
in Ansbach.

Die Capitels-Synode in Gunzenhauſen von 1828 betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
k. Oberconſiſtorialſekretär.

V.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den vorgelegten Diöceſan-Verhandlungen, welchen das königliche Conſiſtorium die noch fehlenden bald möglichſt

nachſenden wird, findet man ſich veranlaßt, diejenigen, welche die Synode zu Gunzenhauſen betreffen, vor den übrigen auszuheben und deßfalls Nachſtehendes zu eröffnen:

1) Zuvörderſt werden die Erinnerungen gebilligt, welche das königliche Conſiſtorium über dieſen Gegenſtand dem Decanat Gunzenhauſen in der Entſchließung vom 3. v. Mts. bereits bemerklich gemacht hat. Doch hätte dabey auf die Entſchließung des königlichen Oberconſiſtoriums vom 28. September 1829, obgleich dieſelbe dem Decanate erſt nach gehaltener Synode eröffnet werden konnte, wiederholt hingewieſen werden dürfen, indem dieſelben Mißgriffe, welche in voriger Synode vorkamen, in der letzten wiederholt und fortgeſetzt ſind. Dieſe Hinweiſung hat daher noch zu geſchehen.

2) Dabey iſt dem Decanat einzuſchärfen, daß bey Vermeidung ernſtlicher Einſchreitung künftig die Diöceſan-Synoden genaueſt nach der Spezial-Inſtruktion für die Diſtrikts-Decane und nach den ergangenen neuern Beſtimmungen vom 21. Februar v. Jrs. zu halten ſind ꝛc.

3) Die Religions-Confeſſion des Aſſeſſors in dem oberſten Kirchen- und Schulrath und der neue Schulplan ſind keine Gegenſtände, welche zur Nachfrage und Berathung der Diöceſan-Synode ſich eignen. Man fordert und gewärtigt, daß dieſelbe ſich künftig zunächſt mit den religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten, welche der Inſpections-Bezirk darbietet, nach den obenbemerkten Ordnungen und Beſtimmungen beſchäftigen wird.

4) Bey dem Punkt des Protocolles über die Kirchen-Agende findet man zwar mehrere hier überflüſſige Bemerkun-

gen, welche dem Beſchluß der General-Synoden, daß eine neue allgemeine Agende entworfen und eingeführt werden ſoll, gleichſam tadelnd entgegentreten, keineswegs aber die Beantwortung der Frage, welche das Oberconſiſtorium geſtellt hatte.

5) Dem Pfarrer N. N. iſt zu eröffnen, daß er bei Beſetzung der Decanatsſtelle zu W . . ., welche einem ſehr verdienten Competenten Ir Note verliehen worden, keineswegs und um ſo weniger zurückgeſetzt worden ſey, da unter den Mitbewerbern IIr Note ihm noch drey derſelben in Lebens- und Amtsjahren vorgegangen ſeyen, wenn überhaupt, welches nach §. 30 der Beförderungs-Ordnung keineswegs vorgeſchrieben iſt, bey Beſetzung von Decanaten, Inſpectionen und geiſtlichen Stellen in den Städten es hierauf angekommen wäre; ferner, daß der Weg, um Beförderung oder Zulage zu ſuchen, nicht durch die Diöceſan-Synode gehe.

Dem Decanat und der Diöceſan-Synode iſt zu rügen, daß ſie mit dieſer ungeeigneten nicht dahin gehörigen Reclamation ſich beſchäftigt und ſolche nicht ſogleich von ſich gewieſen habe.

6) Die Synodalrede des Decans iſt nach Inhalt und Tendenz nur Fortſetzung und Wiederholung der im Jahre 1828 gehaltenen und giebt eben deswegen abermals Anlaß zu mehreren Erinnerungen, wie folgt:

a) Nachdem die Schrift des Decans Stephani „Ueber die conſtitutiven Grundſätze der proteſtantiſchen Kirche ꝛc.“

in derſelben Weiſe und durch dieſelben Inſtanzen, welche das conſtitutionelle Edict über die Freyheit der Preſſe vorſchreibt, confiscirt worden iſt, ſo durfte derſelbe, wenn er auch glaubte, daß die competenten Richter anders hätten urtheilen ſollen, in einer amtlichen Verſammlung dennoch nicht die aufregende Aeußerung machen, daß durch ſolche Confiscation die kirchliche Freyheit verletzt worden ſey. Man fordert denſelben auf, künftig die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe genauer im Auge zu behalten.

b) In Anſehung der beyden in der Rede aufgeſtellten Grundſätze kann die Erinnerung nicht umgangen werden, daß der Decan ſich künftig enthalten möge, ſeinen Capitularen unbeſtimmte und willkührliche Behauptungen vorzutragen, durch die er bei Männern von Einſicht ſein Anſehen bloſsſtellt, bei den weniger unterrichteten dagegen ſtatt der ruhigen Belehrung nur Verwirrung und grundloſe Beunruhigung hervorbringt.

Ohne in eine umſtändlichere Cenſur der Einzelnheiten einzugehen, welche dazu manchen Stoff darbieten, bemerkt man nur im Allgemeinen, daß der erſte Grundſatz richtiger heißen würde:

„die Verkündung der reinen Lehre des Evange-
„liums iſt Pflicht jedes evangeliſchen Lehrers.“

Wenn aber ſtatt der reinen die unreine Lehre gepredigt wird, diejenige, welche mit dem Evangelio und mit dem von der Kirchengeſellſchaft in ihren Religions-Lehrbüchern angenommenen Lehrbegriffe in geradem Widerſpruch

ſteht, ſo muß es eine Behörde geben, welche in dem einzelnen Falle dieſen Widerſpruch als wirklich beſtehend erkennt und den Abweichenden belehrt und zurechtweiſet. Dieſe Behörde iſt in Bayern das Oberconſiſtorium nebſt den ihm untergeordneten Conſiſtorien, da denſelben nach §. 11 des 2ten Anhanges zur II. Beilage der Verfaſſungs-Urkunde die Aufſicht auf die Lehrvorträge ausdrücklich zur Pflicht gemacht iſt.

Die Augsburgiſche Confeſſion, welche Decan Stephani mehrmals für ſeine beiden Grundſätze anführt, enthält in dem Artikel von der Biſchöffe Gewalt ausdrücklich:

„und gebühret den Biſchöffen als Biſchöffen, die „Lehre, ſo dem Evangelio entgegen iſt, zu verwerfen.“

Der zweite Grundſatz ſollte, wenn von Bayern die Rede iſt, oder derſelbe auf Bayern angewendet werden will, heißen:

„die Rechte und die Verfaſſung der Kirche ſind durch „die conſtitutionellen Edicte, 2te Beylage zur Verfaſ„ſungsurkunde und 2ter Anhang derſelben, beſtimmt „und es iſt Pflicht jeder kirchlichen Behörde und jedes „evangeliſchen Geiſtlichen, pünktlichſt ſich darnach zu „achten.“

Hiernach hat das königliche Conſiſtorium den Decan K. R. Stephani und die Diöceſan-Synode zu beſcheiden und dem erſtern noch beſonders bemerklich zu machen, daß das königliche Ober-Conſiſtorium von den Decanen pünktliche Befolgung der beſtehenden Geſetze und Vorſchriften oder ergangenen Befehle verlange und gegen diejenigen, welche ſol-

cher Befolgung ſich weigern würden, mit ernſtlichen und ſtrengen Maaßregeln einſchreiten werde.

München den 31. März 1830.

Königliches proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.

An
das königliche Conſiſtorium
in Ansbach.

Die Capitels-Synode zu Gunzenhauſen pro 1829 betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
k. Ober-Conſiſtorialſekretär.

VI.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der in dem Berichte vom 6. dieſes Monats geſtellte Antrag, die Geiſtlichen vor dem Gebrauche der unter dem Titel:

„Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus nach der reinen Lehre des Evangeliums für unſere Zeit umgearbeitet von Dr. Heinrich Stephani"

erſchienenen höchſt verwerflichen Schrift beim Religionsunterrichte in den Schulen und Kinderlehren zu warnen, findet um ſo weniger Anſtand, als es ohnehin zunächſt in der amtlichen Befugniß der königlichen Conſiſtorien liegt, ſtreng darüber zu wachen, daß ohne höhere Genehmigung kein an-

derer als der bereits eingeführte Katechismus in den Kirchen und Schulen ſeines Bezirkes benützt und der Jugend in die Hände gegeben werde.

Eben ſo findet man es zweckmäßig, daß der Decan Stephani zur Berichts-Erſtattung über die Schritte aufgefordert worden iſt, welche er bereits in ſeiner Schule in Bezug auf dieſe ſeine neueſte Schrift gethan haben ſoll.

Man ſieht der Vorlage dieſes Berichtes entgegen, und da es von Wichtigkeit iſt, zu erfahren, ob ꝛc. Stephani die Grundſätze, welche er in gedachtem Katechismus als Schriftſteller ausſpricht, auch durch ſeine Predigten und Katechiſationen unter der Gemeinde verbreite, und welche Maßregeln bereits zur Steuerung eines ſolchen Unfugs genommen worden ſind, falls er wirklich ſtatt findet, ſo erwartet man darüber beſtimmte Auskunft und Anzeige von dem königlichen Conſiſtorium, welches ſich auch ohne Aufforderung für verpflichtet erachten wird, in einer ſo wichtigen Sache ſich möglichſt ſichere Ueberzeugung zu verſchaffen.

München, den 14. October 1830.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das königliche Conſiſtorium
zu Ansbach.

Den angeblich lutheriſchen Katechismus des Kirchenraths Stephani betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Secretär.

VII.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf die unter dem 6. October und 5. November vorgelegten Berichte in Betreff des unter dem mißbräuchlichen Titel: Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus, im Druck erſchienenen Lehrbuches von Dr. Heinrich Stephani, wird dem königlichen Conſiſtorium folgende Entſchließung ertheilt:

1) Da es überhaupt nach den geſetzlichen Beſtimmungen dem einzelnen Geiſtlichen nicht zuſteht, die beim öffentlichen Religions-Unterrichte zu Grunde liegenden Lehrbücher willkührlich einzuführen oder zu vertauſchen — S. Amtsb. S. 46. §. 57. — da es höchſt unzweckmäßig wäre, gegenwärtig ein neues katechetiſches Lehrbuch zuzulaſſen, nachdem beſtimmt iſt, daß die im nächſten Jahre zuſammentretende General-Synode über die Annahme eines Landes-Katechismus ſich berathen ſoll, ſo könnte der Gebrauch des neuen Katechismus des Stephani, wäre auch dieſe Arbeit an ſich nicht tadelnswürdig, nicht gebilligt werden. Da aber dieſe Schrift ſchon dadurch Aergerniß erregt, daß mit beiſpielloſem Unfuge der ehrwürdige Name Luther's derſelben aufgeheftet iſt, ob ſie gleich weder von dem Kerne ſeiner Lehre, noch von ſeinen Worten irgend Etwas beibehalten hat; da dieſer ſogenannte Katechismus ſogar die, allen chriſtlichen Religions-Parteien gemeinſchaftlichen Glaubens-Artikel ver-

fälſcht, die zehn Gebote willkührlich mit andern vertauſcht, und den beiden Sacramenten eine unrichtige Deutung gibt, und da in demſelben faſt auf jeder Seite Lehren aufgeſtellt werden, welche den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche widerſtreiten: ſo wird der Gebrauch dieſer Schrift bei dem Religions-Unterrichte mit vollem Rechte auf das Strengſte verboten.

2) Dem Kirchenrathe Stephani, welchem die geſetzlichen Beſtimmungen wohl bekannt ſind, und welcher deſſenungeachtet ganz eigenmächtig und ohne der vorgeſetzten kirchlichen Stelle nur Kenntniß davon zu geben, bereits den Anfang gemacht hat, dieſen angeblich lutheriſchen Katechismus bei ſeinem Confirmanden-Unterrichte einzuführen, iſt die Weiſung zuzufertigen, augenblicklich dieſe Schrift zu entfernen, und ſich bei ſeinem Confirmanden-Unterrichte, wie die übrigen Geiſtlichen ſeines Capitels, des vorgeſchriebenen, von Seiler herausgegebenen lutheriſchen Katechismus zu bedienen, und es iſt ihm wegen ſeines geſetzwidrigen Verfahrens ein um ſo nachdrücklicherer Verweis zu ertheilen, als ihm, einem Decane, vor Andern die Pflicht obliegt, der kirchlichen Ordnung zu folgen, und für die Aufrechthaltung derſelben bei ſeinen Capitularen vornämlich durch eigenes Beiſpiel zu ſorgen.

3) Was die in gedachter Schrift ſowohl als in andern Schriften und bei ſonſtigen Gelegenheiten ausgeſprochenen, dem kirchlichen Lehrbegriffe widerſtreitenden Grundſätze des ꝛc. Stephani betrifft, ſo iſt man weit entfernt, die

Privatmeinung deſſelben in irgend einem Stücke beſchränken zu wollen, und es muß lediglich ſeinem Gewiſſen überlaſſen bleiben, ob und in wie ferne er bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des kirchlichen Lehrbegriffes ſein Amt dennoch fortſetzen zu können glaubt. Aber es muß ihm ſtreng unterſagt werden, in ſeine Amtsvorträge oder bei dem öffentlichen Unterrichte irgend Etwas einzumiſchen, was der Gemeinde dadurch zu Anſtoß oder Aergerniß gereichen müßte, daß es den Grundbegriffen der evangeliſchen Kirche widerſpräche. Er iſt deswegen nochmals ausdrücklich auf ſeine Pflicht, auf die bei dem Antritte ſeines Amtes übernommene Verbindlichkeit, auf die geſetzlichen Beſtimmungen der Conſiſtorial-Ordnung — Amts-Handbuch S. 42. — und auf das in dem ehemaligen Fürſtenthume Ansbach noch gültige preußiſche Landrecht — Th. II. T. XI. ꝛc. — hinzuweiſen, zu warnen und aufmerkſam zu machen, daß er es lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte, wenn bei der nächſten Anzeige von fortgeſetztem Widerſtreben gegen die kirchliche Ordnung und von der amtlichen Verbreitung von Grundſätzen, welche der Kirchenlehre widerſtreiten, der Antrag auf Dienſtes-Enthebung geſtellt werden müßte.

Das königliche Conſiſtorium hat dem Kirchenrath Stephani Vorſtehendes zu eröffnen, ſich durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel zu verſichern, daß die ausgeſprochenen Beſtimmungen genau eingehalten werden, nöthigen Falls die

Viſitation des Decanats-Bezirks Gunzenhauſen zu beantragen und etwaige Verletzungen dieſer Vorſchriften ſogleich zur Anzeige zu bringen.

München, den 24. Nov. 1830.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium.

An
das königliche Conſiſtorium
zu Ansbach.

Den angeblich lutheriſchen Katechis-
mus des Dr Heinrich Stephani
betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Secretär.

VIII.

Gunzenhauſen am 23. Januar 1832.

Unterthänigſte Bitte
des
Stadtmagiſtrates Gunzenhauſen um
gnädigſte Anſtellung des dermali-
gen Pfarr- und Rectorats-Ver-
weſers Schneider, als dritten Pfar-
rer und Rector dahier.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium!

Die hier in Original anliegende Eingabe eines großen und beſonders des achtungswürdigſten Theils der hieſigen

Bürger= und Einwohnerſchaft, worin derſelbe den Wunſch ausdrückt, ſich von Magiſtratswegen zu verwenden, daß der gegenwärtige Verweſer der dritten Pfarrſtelle und des Recto= rats, G. Schneider, als dritter Pfarrer und Rector dahier angeſtellt werden möchte, veranlaßt uns, ein königliches Con= ſiſtorium unterthänigſt zu bitten:

diesen Wunſch der allerhöchſten Behörde zur gnädig= ſten Berückſichtigung und Entſprechung vorzulegen.

Wir können von Amtswegen beſtätigen, daß ſich G. Schnei= der nicht nur durch ſeinen ächt chriſtlichen vortreff= lichen Kanzel=Vortrag, ſondern vorzüglich auch durch ſeine gründliche und zweckmäßige Unterrichtsweiſe die allge= meine Liebe und Achtung erworben habe.

Eben deßwegen und weil der allgemeine Wunſch nach einem ächt chriſtlichen Prediger dahier ſich dringend aus= ſpricht, weil ferner dadurch, daß ſeit einem Jahre vier Leh= rer an der lateiniſchen Schule, zum größten Nachtheil der Schüler, arbeiteten — und weil endlich die ſtädtiſchen Caſ= ſen durch den Aufzug des verſtorbenen Pfarrers Glaſer einen vergeblichen Aufwand von

50 fl.

machen mußten, der ſich, wenn ein anderes Individuum, als Schneider, angeſtellt werden würde, wiederholen würde, können und dürfen wir zu Einem königlichen proteſtantiſchen Conſi= ſtorium das Vertrauen hegen, daß dem Wunſche der Bür= gerſchaft, den wir uns vollkommen angeeignet haben, gnädigſt entſprochen werden möchte.

In der Hoffnung, daß unſerer unterthänigſten Bitte gnädigſt entſprochen werden möchte, zeichnen wir in tiefſter Ehrfurcht

Eines königlichen Conſiſtoriums

unterthänigſt gehorſamſter Magiſtrat.

Hezner, Bürgermeiſter.

Frauenknecht.

An
das königliche Conſiſtorium
zu Ansbach.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial=Sekretär.

IX.

Gunzenhauſen am 9. März 1832.

Unterthänigſte Bitte
des
Stadtmagiſtrates Gunzenhauſen Namens der Bürgerſchaft daſelbſt um gnädigſte Anſtellung des Pfarr= und Rectorats=Verweſers Guſtav Schneider dahier als Pfarrer und Rector dies Orts.

Königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium!

Der Pfarr= und Rectoratsverweſer Guſtav Schneider dahier hat ſich während ſeines halbjährigen Hierſeyns durch ſeinen ächt chriſtlichen, vortrefflichen Kanzelvortrag und durch ſeine zweckmäßige und gründliche Unterrichtsmethode allgemeine Liebe und Achtung erworben,

ſo daß der größte und achtungswürdigſte Theil der hieſigen Bürgerſchaft unterm 23. Jänner laufenden Jahres bei dem unterthänigſt unterzeichneten Magiſtrat nachgeſucht hat:

ſich dafür zu verwenden, daß Schneider als Pfarrer und Rector dahier angeſtellt werden möchte.

Wir konnten dieſem Antrag um ſo weniger widerſprechen, als derſelbe unſere eigene Wünſche ausgeſprochen hat, und legten daher denſelben ſowohl der königlichen Regierung als dem königlichen Conſiſtorium in Ansbach unter dem 23. Jänner laufenden Jahres zur gnädigſten Berückſichtigung unterthänigſt vor.

Wir wiſſen zwar nicht, ob beide höchſte Stellen dieſen Antrag einer gnädigſten Berückſichtigung gewürdigt haben, allein circulirende Gerüchte, daß dieß nicht der Fall ſey und Schneider nicht dahier angeſtellt werde, veranlaſſen uns, ein königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium unterthänigſt zu bitten:

dem Schneider, der ohnedieß ſeiner Anſtellung nahe iſt, den Vorzug bei Beſetzung der hieſigen Stelle vor allen andern Bewerbern gnädigſt zu geben.

Dieſe Bitte dictiren uns beſondere Umſtände und Verhältniſſe, denn

1) entbehren wir dahier durchaus eines ächt evangeliſchen Predigers, da der Rationalismus dahier ſeinen Sitz aufgeſchlagen hat, an deſſen Spitze unſer Decan Dr. Stephani ſteht;

2) kann vorzüglich Schneider in der hieſigen Gemeinde um ſo mehr Gutes ſtiften, als er die allgemeine Liebe und Achtung im höchſten Grade ſich erworben hat;

3) jeder Andere, vorzüglich wenn er dem Stephaniſchen Syſteme huldigen ſollte, entweder nur ſehr ſchwer, oder gar nicht, gleiche Liebe und Achtung wie Schneider ſich dahier erwerben, folglich minder ſegensreich wirken dürfte.

Möchte ein königliches proteſtantiſches Oberconſiſtorium auf dieſe triftigen Gründe, welchen noch der beizuzählen iſt, daß Schneider vorzüglich und beſonders thätig auf die vernachläſſigte lateiniſche Schule dahier eingewirkt hat, gnädigſte Rückſicht nehmen, und die unterthänigſte Bitte einer nicht unbeträchtlichen Kirchen-Gemeinde des Königreiches, von welcher wir das Organ ſind, gnädigſt erhören.

In tiefſter Ehrfurcht unterzeichnet

Eines königlichen proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums

unterthänigſt gehorſamſter Stadtmagiſtrat.

Bürgermeiſter verhindert.

Der Magiſtratsrath:

G. M. Schürer.

Frauenknecht.

An
das königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium zu München.

Für die Treue der Abſchrift von beglaubigter Abſchrift:

Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorialſecretär.

X.

München den 30. Mai 1833.

Königliches Oberconſiſtorium.

Den Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhauſen betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Schon unter dem 21. Mai vorigen Jahres wurde aus Eurer Königlichen Majeſtät Staats-Miniſterium des Innern uns die Anzeige eines Aufſatzes in Nro. 19 des homiletiſch-liturgiſchen Correſpondenz-Blattes mitgetheilt, welcher die Ueberſchrift „Unglaublich und doch wahr" und die Nachricht von einer Verfluchung enthielt, welche der Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhauſen, über die Eltern einer Confirmandin bei dem Confirmations-Akte ausgeſprochen haben ſollte.

Eben ſo erhielten wir durch Miniſterial-Reſcript vom 9. Mai dieſes Jahres eine dem homiletiſch-liturgiſchen Correſpondenz-Blatt Nro. 17. vom 24. April dieſes Jahres entnommene Bemerkung über die öffentlichen Catechiſations- und Kanzel-Vorträge eben deſſelben Geiſtlichen mit der Aufforderung, nach näherer Würdigung jener Zeitſchrift in der bezeichneten Beziehung uns darüber zu äußern, ob und in welcher Weiſe wegen dieſes Gegenſtandes eine kirchlich disciplinaire Einſchreitung gegen den genannten Geiſtlichen, Falls ſolche noch nicht Statt gefunden, zu verfügen ſeyn möchte. In Betreff der anbefohlenen nähern Würdigung des erwähnten homiletiſch-liturgiſchen Correſpondenz-Blattes haben wir ehrfurchtsvolleſt uns dahin zu äußern, daß daſſelbe durch Feſthaltung und Vertheidigung des alten kirchlichen Lehrbe-

griffes nicht unrühmlich ſich auszeichnet, dabei aber auch nicht ſelten die dem Ziele der Wahrheit näher führende gemäßigte Ausführung und Sprache vermiſſen läßt und manchmal, beſonders wenn die Oppoſition gegen beſtimmte Perſonen gerichtet iſt, ſelbſt der Leidenſchaftlichkeit Raum giebt, ſo daß es räthlich iſt, die darin angeführten Facta, ehe ſie für richtig angenommen werden, einer nähern Prüfung zu unterziehen.

Bereits ehe dieſe erwähnten Miniſterial-Reſcripte an uns ergiengen, hat der Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani, unſere Aufmerkſamkeit beſonders auf ſich gezogen, wozu die Art und Weiſe, wie er die Diöceſan-Synoden der Jahre 1828, 1829 und 1830 abgehalten hatte, ſein im Jahre 1830 herausgegebener Katechismus und die von ihm und dem Pfarrer Weber zu Dornhauſen redigirte und in den Jahren 1831 und 1832 herausgekommene neue allgemeine Kirchenzeitung uns aufgefordert hatte. Wir bedauerten die verkehrte Richtung, in welcher dieſer Mann ſich bewegte und die Folgen, welche daraus zunächſt für ſeine Gemeinde und deren Schuljugend, ſowie für die Geiſtlichen und Candidaten der Diöceſe Gunzenhauſen zu beſorgen waren, und wir würden auch ſchon vor einiger Zeit dazu gekommen ſeyn, zu Beſeitigung ſolcher Beſorgniſſe einen Antrag an Eure Königliche Majeſtät allerunterthänigſt zu ſtellen, wenn nicht gerade die immer fortgeſetzten und wiederholten Schmähungen und Angriffe, welche die gedachte neue allgemeine Kirchenzeitung gegen uns und unſer amtliches Wirken erhob, und welchen wir gern eine ſtillſchweigende Verachtung entgegen ſetzten, uns längere Zeit von ſolchem Antrag zurückgehalten hätten. Inzwiſchen würden wir doch auch ohne die an uns

ergangene Miniſterial-Aufforderung nunmehr in der Sache berichtet haben, indem wir uns nicht verhehlen können, was wir auch hierin unſerer Pflicht für Bewachung der Intereſſen der Religion und der Kirche ſchuldig ſind.

Es iſt daher über dieſen Gegenſtand der in Abſchrift beifolgende ſchriftliche Vortrag in verſammeltem Ober-Conſiſtorium gehalten worden, aus welchem Eure Königliche Majeſtät die Anklage-Punkte zu erſehen geruhen wollen, welche gegen den Decan Stephani zu erheben ſind, und welche bereits ſo erheblich und gravirlich ſind, daß es nicht nöthig ſcheinen wird, erſt noch die Reſultate geſchehener Nachfragen über neuerliche, öffentlich gerügte anſtößige Predigten und Vorträge des ꝛc. Stephani abzuwarten. Wir haben dieſen Vortrag actenmäßig befunden und ſtellen an Eure Königliche Majeſtät ehrfurchtsvolleſt den Antrag, allerhöchſt zu beſchließen:

1) daß dem Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhauſen, das Decanat-Amt abgenommen und ihm zur Pflicht gemacht werde, aus den Dienſt-Einkünften 150 fl. jährlich als Remuneration für den aufzuſtellenden Decanats-Verweſer abzureichen;

2) daß ihm aufgegeben werde, einen vom königlichen Conſiſtorium zu Ansbach auserſehenen, oder doch hiefür adprobirten ordinirten Candidaten als Vicarius für Seelſorge, Predigtamt und Religionsunterricht, deren ꝛc. Stephani ſich ſelbſt zu enthalten hat, anzunehmen und demſelben, wenn er mit ihm ſich nicht anders einigen würde, außer der freien Wohnung und Beheizung die ordnungsmäßige Verweſungsgebühr von 20 fl. monatlich aus den Dienſt-Einkünften abzureichen,

3) daß die Decanats-Function dem würdigen Senior Scheuſelhut zu Aha, in der Eigenſchaft eines Verweſers gegen Bezug der von ꝛc. Stephani zu verabreichenden Remuneration von 150 fl. jährlich einſtweilen übertragen werde.

Wir legen dieſer Berichtserſtattung zur allerhöchſt gefälligen Einſichtsnahme bei:

1) Die Nro. 19 des homiletiſch-liturgiſchen Correſpondenz-Blattes vom Jahre 1832.

2) Die Nummer 1—12 und 15—18 incl. eben derſelben Zeitſchrift vom Jahre 1833.

3) Die beiden Jahrgänge der „Neuen allgemeinen Kirchenzeitung von ꝛc. Stephani und ꝛc. Weber" von den Jahren 1831 und 1832.

4) Eine Sammlung Actenſtücke, den Decan Stephani betreffend, mit einem rotulo verſehen, und erwarten die allerhöchſte Entſchließung ehrfurchtsvolleſt.

Eurer Königlichen Majeſtät ꝛc.

An
Seine Königliche Majeſtät.
Zum königlichen Staats-Miniſterium
des Innern.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Secretär.

XI.

Vortrag.

Den Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhauſen betreff.

Der Decan und Pfarrer, Kirchenrath Heinrich Stephani zu Gunzenhauſen, dermalen 72 Jahre alt, wurde im Jahre 1817 aus Urſachen, welche in den beim königlichen Staats-Miniſterium des Innern vorliegenden Acten zu erſehen ſeyn werden, von ſeiner Stelle eines Kreis-Schulrathes im Rezatkreiſe als Decan und Pfarrer nach Gunzenhauſen verſetzt.

Daß man den Verfaſſer der mit einer ſcandalöſen Vignette ausgeſchmückten Schrift „das heilige Abendmahl" ſo ohne Anſtand zum Kirchen- und beſonders zu einem Aufſichts-Amt zuließ, mag dadurch erklärlich werden, daß damals weder ein Provinzial- noch ein Ober-Conſiſtorium exiſtirte, von welchen Erinnerungen hätten ausgehen können und die Kreis-Stelle, bei welcher das General-Decanat beſtand, ſowie das Miniſterium, in deſſen Mitte das General-Conſiſtorium geſtellt war, in dieſem Falle, wie in manchen andern, die Intereſſen der Schule mehr in Schutz nahmen, als die der Kirche.

Wenn ꝛc. Stephani früher ſchon durch kühne Beſtreitung der Kirchenlehre und durch das Streben, ſowohl in dieſer Beziehung als auch in Abſicht der Kirchen-Verfaſſung Radical-Reformen herbeizuführen, ſich bemerkbar gemacht hatte, ſo wurde dieſes Streben, ſeitdem er lediglich dem Kirchen-Amte angehörte, keinesweges gemildert, ſondern trat immer unverkennbarer und auffallender hervor, bis es ſeit dem Jahre 1830 zu einer unerwarteten Höhe geſteigert wurde.

Die Hoffnung, daß zunehmendes Lebensalter die unruhigen Beſtrebungen dieſes Mannes aufhalten und mäßigen würden, war und iſt bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, daher nunmehr eine anderweite Einſchreitung nicht länger zu umgehen ſeyn wird. Zu dieſem Zweck ſind nun in Betrachtung und Erwägung zu ziehen:

I. Sein Abweichen von der Kirchen-Lehre und die Angriffe auf dieſelbe.

Ueber die Entfernung des Decans, Kirchenraths Stephani von dem Lehrbegriff der proteſtantiſchen Kirche, giebt, außer bereits früheren Schriften und beſonders der über das heilige Abendmahl, zuvörderſt Zeugniß ſeine im Jahre 1830 herausgegebene Schrift:

„Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus nach der reinen Lehre des Evangeliums für unſere Zeiten umgearbeitet."

In wie weit hierin wirklich von dem kirchlichen Lehrbegriff abgewichen iſt, läßt ſich aus folgender Zuſammenſtellung erſehen.

1) Es werden die drei Glaubensartikel, welche nicht blos ſeit den älteſten Zeiten von allen chriſtlichen Religionsparteien angenommen werden, ſondern zugleich das Band ſind, welches alle vereinigt hält, durch drei andere, denſelben nachgebildete verdrängt.

2) Es finden ſich die zehn Gebote darinnen durch andere, die noch dazu ſehr ſonderbar zuſammengeſtellt ſind, vertauſcht. Eines kommt ſogar zweimal vor (14. 16).

3) Es werden die beiden Sacramente ganz gegen die Lehre der Schrift und der Kirche erklärt, die Taufe blos als eine Aufnahmsceremonie, das Abendmahl blos als ein öffentliches Bekenntniß der Theilnahme am Chriſtenthum dargeſtellt, und in Bezug auf letzteres die Worte gebraucht: „Manche Chriſten glauben, ſie empfangen dabei „wirklich den Leib und das Blut Chriſtus entweder leib„licher, oder geiſtiger Weiſe. Bei dieſer verſchiedenen „Glaubensanſicht vergeſſe der wahre Chriſt (alſo der, „welcher keines von beiden glaubt) das Gebot ſeines „Heilands nicht: verdammet nicht, ſo werdet ihr auch „nicht verdammt.“

4) Es werden darin überhaupt faſt alle einzelnen Lehren der Kirche verdreht, und ſonſt viele ſonderbare Behauptungen aufgeſtellt, z. B.

a) die evangeliſche Kirche lehrt: die heilige Schrift iſt die einzige Regel und Richtſchnur der Lehre. Stephani läßt S. 5. den Lehrer ſprechen, ohne der Schrift nur mit einer Sylbe zu gedenken: „Um dich zu überzeugen, ob die Lehre Jeſu auch wahr und heilſam iſt, findeſt du ſie in dieſem Katechismus, welcher ein kurzer Inbegriff derſelben iſt.“

b) Die Offenbarung wird blos auf die Vernunft und das Gewiſſen, und mit Hülfe derſelben auf die äußere Natur beſchränkt (S. 6. und 7.).

c) Unter den Eigenſchaften Gottes fehlen die Allgegenwart, die Heiligkeit, Wahrhaftigkeit, Allwiſſenheit ꝛc. (S. 7. 8.)

d) Der Menſch beſitzt nach ſeiner Lehre noch das göttliche Ebenbild, und zwar in der ſinnlichen Natur, der Gott die Vernunft beigefügt hat, durch welche man nicht nur vermögend iſt, den Schöpfer kennen zu lernen, ſondern auch nach deſſen Geboten die ſinnliche Natur zu beherrſchen. (S. 8.)

e) Die Sünde hat ihren Urſprung blos im Unverſtand (S. 13. 25.); die Vergebung tritt ſchon ein, wenn man nur die vorſätzlichen Fehler meidet (S. 12.); der übrigen wird gar nicht gedacht. Bei der Bitte um Vergebung hat man blos zu wünſchen, Gott möge die Sünden nicht als böſen Willen anrechnen, ſondern ſie der menſchlichen Kurzſichtigkeit zuſchreiben (S. 26.). Die Strafe der Sünden beſteht blos darinnen, daß man das Bewußtſeyn eines guten Gewiſſens und der Gnade Gottes verliert, nichts als Schmerz über den verächtlichen Zuſtand ſeines Innern fühlt, und daß der Rückblick auf böſe Handlungen ſtets gleich einem Wurm am Innern nagt (S. 66.), und ewig wünſchen läßt, nie etwas Böſes gethan zu haben.

f) In der Lehre von Chriſtus finden ſich zwar die Ausdrücke: eingeborner Sohn, Auferſtehung; aber Sterben und Himmelfahrt fehlen, die Lehre von der Erlöſung und Verſöhnung wird vermißt, und der ganze Zweck der Sendung Jeſu beſchränkt ſich auf die bloße Verkündigung eines neu zu errichtenden Bundes und auf die Ermunterung zur Aufnahme in dieſen Bund durch die Taufe (S. 10.).

g) Von dem heiligen Geiſte wird gelehrt, daß Gott (ſo neben bei) auch ein heiliger Geiſt ſey (S. 11.).

h) Auferſtehung und ewiges Leben ſind ihm gleich einer endloſen Fortdauer (S. 9.), und des jüngſten Gerichtes bedarf es um ſo weniger, als Gott die Welt ſo eingerichtet hat, daß Gutes und Böſes ſich ſelbſt belohnt oder beſtraft (S. 8.). Nichts deſtoweniger wird aber S. 9. gelehrt: dem Miſſethäter ſage ſein Gewiſſen, er habe ſeine Strafe dort deſto gewiſſer zu erwarten, wenn auch in dieſer Welt das Böſe ſeine gerechte Strafe nicht erhalte.

i) Auf die Frage: wodurch kann und ſoll ſolche wichtige Umſchaffung der Menſchen bewirkt werden? erhält man S. 11. die Antwort: durch Anordnung gemeinſchaftlicher Gottesverehrung und Beſtellung des Amtes der Seelenſorge.

k) Die Gnade Gottes erſcheint als Lohn guter Werke (S. 11.), die Uebel ſind blos weisliche Anordnungen Gottes, damit wir beſſer auf's Wort merken (S. 26.).

Bei der Taufe unterwirft man ſich der Zwangspflicht, zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Diener beizutragen, Röm. 12, 13; der Kirchenordnung zu folgen und die Vorgeſetzten der Kirche zu ehren, 1. Tim. 5, 17; ſich keiner Verletzung des Glaubens und Gewiſſens Anderer (alſo nicht ſeiner ſelbſt) ſchuldig zu machen, Röm. 14, 13, und den Mitchriſten durch ein offenbar gottloſes und laſterhaftes Leben kein Aergerniß zu geben.

Daß dem ꝛc. Stephani, wie jedem andern evangeliſchen Chriſten, zugeſtanden werden müſſe, zu glauben und öffent-

lich zu bekennen, was ſeine Ueberzeugung iſt, kann ich nicht beſtreiten. Demungeachtet iſt jedoch damit die Frage nicht zurückgewieſen, ob Jemand, der von den Grundlehren der chriſtlichen Kirche ſo ſehr abweicht, und dieſe Abweichung öffentlich bekennt, ſie auch, wie die Herausgabe des Katechismus beweiſet, zu verbreiten ausdrücklich entſchloſſen iſt, ein Aufſichts= und ein Lehramt in ſolcher Kirche fortwährend bekleiden kann. Hierüber wird weiter unten gehandelt werden.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß ꝛc. Stephani dieſen ſeinen Katechismus unter die Confirmanden unentgeldlich austheilte, um ihn bei dem Confirmanden=Unterricht zu gebrauchen, daß er ihn wirklich gebrauchte und erſt auf ergangenen Conſiſtorial=Befehl davon abließ, wie ſeine Anzeigen vom 23. Oktober und 9. Dezember 1830 erſehen laſſen.

Wenn ſchon überhaupt einem einzelnen Pfarrer nicht zuſteht, ſtatt des in ſeiner Gemeinde geſetzlich eingeführten, oder herkömmlich angenommenen Katechismus willkührlich einen andern bei dem amtlichen Religionsunterricht zu Grunde zu legen, ſo iſt ſolcher noch in erhöhetem Grade ahndungswürdiger, wenn, wie im vorliegenden Falle, das gewählte Religionsbuch mit dem Lehrbegriff der Kirche nicht übereinſtimmt, vielmehr demſelben offenbar widerſpricht.

Dieſe Abweichungen vom Lehrbegriff ſprechen ſich noch greller und nur zu häufig in der Geſtalt polemiſcher Angriffe aus in der von Stephani und Weber (Pfarrer zu Dornhauſen) herausgegebenen „Neuen allgemeinen Kirchenzeitung zum Ausbaue der Kirche Chriſti,“ welche ſeit Anfang dieſes Jahres zu erſcheinen aufgehört hat.

Es werden darin die Grundlehren der evangeliſchen Kirche zum Theil ſogar mit Spott angegriffen, und es findet ſich faſt kein einziges Blatt vor, auf welchem nicht den Bekenntnißſchriften bittere Vorwürfe gemacht werden. Als Belege mögen die Aufſätze dienen:

a) über die Blößen der chriſtlichen Dogmatik, Jahrgang 1831. S. 273. 368. 381. Jahrgang 1832. S. 122. 209. 345.;
b) über Schriftauslegung, Jahrgang 1831. S. 249. 388.;
c) über die Lehre von Gott, Jahrgang 1831. S. 257.;
d) über die Sünde und Verſöhnung, Jahrgang 1831. S. 73. 137. 169. 266. 291. 307. Jahrgang 1832. S. 101. 44. 48.;
e) über böſe Engel, Jahrgang 1831. S. 331. Jahrgang 1832 S. 164.;
f) über das Gebet, J. 1831, S. 399. Jahrgang 1832. S. 94.;
g) über die Sacramente, Jahrgang 1832. S. 12. ꝛc. 201.;
h) über die Gebote, Jahrgang 1831. Nr. 6. S. 403. Jahrgang 1832. S. 291. 389.;
i) über die ſymboliſchen Schriften, Jahrgang 1831. S. 129. 142. 411. Jahrgang 1832. S. 141.;
k) über das alte Teſtament, 1831. pag. 259. —

II. Angriffe auf die Kirchenverfaſſung.

ꝛc. Stephani predigt überall den Grundſatz, daß die proteſtantiſche Kirche in Bayern, wenigſtens dieſſeits des Rheins, noch gar keine Verfaſſung habe, und daß der Anhang 2. zur zweiten Beilage der Verfaſſungs-Urkunde von der proteſtantiſchen Kirche noch nicht angenommen und anerkannt

worden ſey. Nach ſeinen Behauptungen und Vorſchlägen ſoll das Episcopal=Syſtem gänzlich fallen, und die Synoden dergeſtalt repräſentirende und geſetzgebende Corps werden, daß das Oberconſiſtorium und die Conſiſtorien ihnen unterworfen und verantwortlich ſeyn ſollen. Vid. die Kirchenzeitung vom Jahre 1831 pag. 81—83. 243—270. 318. Jahrg. 1832 pag. 5—8. 28. 41. 148.

III. Angriffe auf die Conſiſtorien und beſonders das Oberconſiſtorium.

Dieſer Artikel iſt in der Kirchenzeitung ein ſtehender, und es wird nicht leicht ein Stück dieſer Zeitung in die Hand genommen werden, in welchem nicht irgend ein ſolcher Angriff vorkäme. Es ſcheint ein Hauptzweck derſelben geweſen zu ſeyn, den Ausbrüchen von Empfindlichkeit über einige wegen der Diöceſanſynode zu Gunzenhauſen ergangene Zurechtweiſungen ein freies Feld zu verſchaffen. Die in dieſen Artikeln hervorſtechende ſeichte Beurtheilung und ſchiefe Anwendung von Geſetzen und Principien beweiſet die zu Grunde liegende Befangenheit und Leidenſchaftlichkeit, ſo wie die nicht ſelten vorkommenden Wahrheitsentſtellungen und Lügen in facto für den böſen Willen zeigen. vid. die Kirchenzeitung Jahrg. 1831. pag. 63. 114. 120. 144. 201. 207. 224. 285. 348. Jahrg. 1832. pag. 16. 17. 24. 46. 47. 77, 78. 79. 80. 82. 112. 127. 136. 147. 174. 185. 191. 256.

Das pag. 32. des Jahrganges 1831 enthaltene Anführen, daß die geiſtlichen Obern in Bayern im Jahre 1830 die Feier des Reformationsfeſtes eingeſtellt haben, iſt offenbar eine wiſſentliche Wahrheitsentſtellung, indem das Decanat Gun=

zenhauſen, wie alle übrigen Decanate, amtlich benachrichtiget worden iſt, daß nach allerhöchſter Entſchließung vom 9. Mai 1830. die Feier des Reformationsfeſtes in gedachtem Jahre mit der Feier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion verbunden werden ſollte, wornach wohl eine Verlegung, aber keineswegs eine Einſtellung des Feſtes Statt fand.

Die in demſelben Jahrgang pag. 321. vorkommende Behauptung, „daß das Oberconſiſtorium ſich gleich dem Pabſte in Rom die geſetzgebende Macht anmaſſe, und dieſes auch gegen die Kirche in Rheinbayern durchzuſetzen verſucht habe, welche ihm jedoch männlich den proteſtantiſchen Satz entgegengehalten, der Pabſt ſey nicht über der Kirche, ſondern die Kirche über dem Pabſt, als ihrem oberſten Beamten", iſt eine offenbare Lüge, indem das Oberconſiſtorium weder für diesſeitige Conſiſtorialbezirke, noch für den Rheinkreis, Geſetze gegeben hat. Aber um den Leſern Sand in die Augen zu ſtreuen, muß man zwiſchen Ordnungen, Verhaltungsvorſchriften für Pfarrämter und Decane, und Geſetzen keinen Unterſchied machen.

Daß die proteſtantiſchen Geiſtlichen in Bayern, um die Wittwen-Penſionen zu erhöhen, die Zulage ſelbſt hätten zuſchießen wollen, ſolches jedoch ohne Erfolg geweſen ſey, wie pag. 232. im Jahrgang 1831 gemeldet wird, darüber iſt an das königliche Oberconſiſtorium kein Antrag geſtellt worden.

Die pag. 362. deſſelben Jahrganges vorkommende Behauptung, daß das Oberconſiſtorium den Satz aufgeſtellt habe:

„Bei den verſchiedenen möglichen Erklärungen der heiligen Schrift ſey eine Stelle für die Kirche nöthig,

welche zu entſcheiden habe, welche die rechte ſey, und dieſe Stelle ſey das königliche Oberconſiſtorium,"
iſt eine auffallende Wahrheitsentſtellung, wie das vom Oberconſiſtorium am 31. März 1830 erlaſſene Reſcript ergibt, welches einen concreten Fall vorausſetzt, welcher nach doctrineller Anſicht entſchieden ſeyn will, worin aber die Befugniß auf eine allgemeine und authentiſche Erklärung keineswegs in Anſpruch genommen wird.

Eben ſo wird pag. 373. wahrheitswidrig behauptet, daß das Oberconſiſtorium der Pfarr-Unterſtützungs-Anſtalt zur Laſt lege, Cantoren, Schullehrer, Meßner, Stadt-Muſici für verlorene Emolumente zu entſchädigen und das wahre Verhältniß verheimlicht, nach welchem einige wenige und nicht bedeutende dergleichen Entſchädigungen, ſchon früher als ein Oberconſiſtorium exiſtirte, mit dem Vermögen der ehemaligen Pfarrvacatur-Kaſſen und des Plaſſenburger Gotteshauſes als temporaire künftig wegfallende Paſſiv-Laſten auf die Anſtalt übergiengen.

Dieſelbe Bewandniß hat es mit den pag. 375 erwähnten Bezügen von Hebammen- und Civilſtaats-Dieners-Wittwen aus der Pfarr-Wittwen-Kaſſe, welche mit Ueberweiſung der Heilsbrunner Wittwen-Pfründen an die Pfarr-Wittwen-Penſions-Anſtalt ebenfalls als Laſten übergegangen ſind.

Mit einer lügenhaften Frechheit wird pag. 393 ausgeſchrieben, daß der Unterſtützungs-Fond für Pfarr-Wittwen und Waiſen von Oben ſchlecht beaufſichtigt ſey, worüber die General-Synoden vom Jahre 1832 ganz anders geurtheilt haben.

In demſelben Blatt Jahrgang 1831 pag. 402 wird in Betreff der Beſchwerden der Gemeinde N. N. gegen den Pfarrer N. N. folgendes behauptet:

„und dennoch blieb das Oberconſiſtorium, welches wir ſchon öfters wegen ſeinem unlautern Geiſte und wegen ſeiner myſtiſch abſolutiſtiſchen Tendenz anklagen mußten, kalt und unthätig bei den Klagen einer braven Gemeinde.“

Wie lügenhaft dieſe Behauptung iſt, ergeben die Acten des Conſiſtoriums zu Baireuth, des Oberconſiſtoriums und des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern.

Aber dennoch machen ꝛc. Stephani und Weber noch den tröſtlichen Beiſatz:

„Wahrlich, wenn Luther wiederkäme, er würde in Euch die Phariſäer des neuen Teſtamentes finden und Euch austreiben aus dem Tempel, den er der Gottheit gebaut, in welchem Ihr aber noch ſchreiender, als ſelbſt der Katholicismus, Euch und das Pfaffenthum auf den Altar ſtellt.“ —

Mit dieſen Angriffen auf das Oberconſiſtorium hängen diejenigen zuſammen, welche auf einzelne Mitglieder deſſelben, beſonders den Herrn Präſidenten und den älteſten Herrn Rath des Collegii gewagt werden, und deren man unter mehreren andern einige in gedachter Zeitung Jahrgang 1831 pag. 127. 184. 223. 245. 262. 263. 313. 369. 394. 410. Jahrgang 1832 pag. 56. 80. 104. 160 nachſehen kann. —

Daß ein Aufſichts-Beamter, welcher gegen ſeine vorgeſetzte Stelle und deren Mitglieder ſich in die völlige Stel-

lung der Oppoſition verſetzt, dieſelbe auf alle mögliche Weiſe zu verdächtigen ſucht und dabei der Wahrheits = Verheimlichung, Entſtellung und Lüge ſich ſchuldig macht, keines Vertrauens würdig iſt, und daher ſein Aufſichtsamt nicht fortführen kann, ſcheint mir unzweifelhaft zu ſeyn.

IV. Angriffe gegen die Staats = Regierung, Staatskörper und andere Confeſſionen.

In der Kirchenzeitung von 1831 pag. 24 wird Bayern unter diejenigen Staaten gezählt, welche, wie Spanien, Portugal u. ſ. w. unter Rom's geiſtlichem Scepter ſtehen ſollen.

Auf Seite 177 - 179 wird die allerhöchſte Entſchließung auf die Verhandlungen der General = Synoden des Jahres 1827 einer Kritik unterworfen, und pag. 207 der bekannten Illiberalität der Reichs=Räthe und derer Abneigung vor der Oeffentlichkeit erwähnt.

Den Katholiken, welche mit dem Uebertritte in die proteſtantiſche Kirche drohen, wird pag. 216 die Ausſicht eröffnet, daß ſie von Rom aus die Erlaubniß erhalten können, ſich ausnahmsweiſe, wenn es möglich wäre, ſelbſt mit der Mutter Gottes verehelichen zu dürfen.

Auf Seite 240 wird nach der Erzählung, daß in einem von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen an Confirmanden ausgetheilten Buche auch ein Gebet „vor der letzten Oelung zu beten" enthalten ſey, die Verſicherung beigefügt, daß darüber unſer Alter in Rom eine wahrhaft kindiſche Freude haben werde.

V. Confirmations = Act im Jahre 1832.

Nach Nro. 19. pag. 298 des homiletiſch=liturgiſchen Correſpondenz = Blattes ſoll K. N. Stephani bei der Confirmations = Handlung eines der Kinder öffentlich alſo angeredet haben:

„Auch du biſt da, arme Pauline? Dich haben Vater und Mutter verläugnet, ich ſpreche hier an dieſer heiligen Stätte den Fluch über deine gottvergeſſenen Eltern aus; ja der Fluch komme über ſie, und Gott wird ſie einſt eben ſo verläugnen, wie ſie dich verläugnet haben.“

Stephani, bei Gelegenheit der Decanats = Viſitation hierüber zur Verantwortung gezogen, gab zu Protocoll, daß er folgendes geſagt habe: —

„Pauline, deine Eltern haben dich verläugnet und du „haſt deine gute Erziehung dem Edelmuth der hieſigen Stadt „und einer edelmüthigen Familie zu danken; trage dieſe „Schuld durch ein gutes tugendhaftes Leben ab. Deine „Eltern aber, die ſo ganz das älterliche Gefühl verläugneten, wird einſt der Fluch treffen, der alle ſolche Eltern treffen wird.“

Wenn gleich durch Zeugen über die wirklich gebrauchten Worte dieſer Aeußerung kein ſicheres Reſultat erzielt werden konnte, ſo iſt doch ſchon der von Stephani ſelbſt zugeſtandene Ausſpruch

„Deine Eltern wird einſt der Fluch treffen“

in hohem Grade tadelnswürdig, da einestheils die hier verfluchten Eltern über den Hergang des Ausſetzens ihres Kindes noch keine Erklärung und Verantwortung abgegeben hat-

ten, und es einem Chriſten, beſonders aber einem Pfarrer in öffentlicher Amts-Funktion nicht zuſteht, bei dem unerſchöpflichen Reichthum der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit unbedingt auszuſprechen, daß einen fehlenden Mitbruder der Fluch treffen werde, anderntheils aber bei der feierlichen Handlung der Confirmation und in dem Augenblicke vor dem herannahenden Genuß des heiligen Abendmahles eine ſolche Fluches-Ankündigung ganz geeignet war, Frieden, Verſöhnlichkeit und Gottvertrauen in dem Herzen des Kindes zu erſchüttern und zu vernichten, an welches dieſe Worte gerichtet waren.

VI. Gebrauch des Stephaniſchen Katechismus beim Religions-Unterrichte und Aeußerung über die 10 Gebote des alten Teſtaments.

Wie bereits oben ad I. erwähnt wurde, hat zwar Decan und Pfarrer K. R. Stephani ſeinen ſogenannten lutheriſchen kleinen Katechismus, nachdem er erſchienen war, beim Confirmanden-Unterricht gebraucht, und auch Exemplare deſſelben unter die Confirmanden vertheilt, jedoch behauptet er, denſelben beſeitiget zu haben, nachdem ihm das deßfallſige Verbot des königlichen Oberconſiſtoriums zugekommen ſey, ja er will, welches unnöthig und ungeſchickt war, ſeinen Schülern ausdrücklich geſagt haben, daß ihm dieſer Katechismus verboten worden ſey. — Die im homiletiſchen Blatt vorkommende Behauptung, daß er auch nach eingetroffenem Verbot dieſen Katechismus beim Religionsunterrichte zu Grunde gelegt habe, iſt mit nichts nachgewieſen worden und Stephani hat ſie für eine Lüge erklärt; die dem Senior

Scheufelhut deßfalls aufgetragene Unterſuchung hat durchaus kein Reſultat gewährt.

Eben ſo iſt wegen der im homiletiſch=liturgiſchen Blatte gerügten Aeußerung über die 10 Gebote des alten Teſtaments etwas Zuverläßiges nicht eruirt worden: aber der Bericht Stephanis vom 5. December vorigen Jahres giebt in folgender Stelle *) zu erſehen, wie unangemeſſen derſelbe über dieſen Gegenſtand zu ſeinen Confirmanden geſprochen zu haben vorgiebt und wie er hiernach mehr darauf hinzielte, das Anſehen der 10 Gebote zu vernichten, als ſie fruchtbar zu machen.

VII. Viſitation des Decanats= und Pfarramtes Gunzenhauſen durch den Conſiſtorialrath Dr. Fuchs.

Auſſer den bereits in Vorſtehendem enthaltenen Bemerkungen hat ſich bei der Viſitation noch ergeben, daß ꝛc. Stephani

1) nicht von allen Decanats=Berichten Concepte zurückbehalten, auch
2) bei Kirchenviſitationen keine Protocolle aufgenommen,
3) die Jahre und Tage bei Eintragung in die Kirchenbücher nicht mit Buchſtaben, ſondern nur mit Zahlen bezeichnet, und
4) von ſeinem Erinnerungs=Recht rückſichtlich der Cultus=Stiftungs=Rechnungen keinen nachdrücklichen Gebrauch gemacht habe.

---

*) Vid. Stephani's Geſchichte pag. 42.

Stephani hat über dieſe Gegenſtände ſich einigermaßen, wenn gleich nicht ganz zur Genüge entſchuldigt, und iſt deßfalls von dem königlichen Conſiſtorio zu Ansbach competenzmäßig beſchieden worden.

VIII. Intendirte Vorberathung bey der letzten General-Synode.

Ehe die vorjährige Generalſynode zu Ansbach ſich verſammelte, erließ Stephani unter dem Titel und Siegel des Decanates Gunzenhauſen gleichförmige Schreiben an die Decanate Markt Erlbach, Neuſtadt an der Aiſch, Nürnberg, Zirndorf, Pappenheim, Schwabach und Rothenburg zu dem Ende

„um vorher mit den Abgeordneten der übrigen Capitel ſich berathen zu können, was wegen ihrer gemeinſchaftlichen Bitte um eine wahre General-Synode rathſam erſcheine.“

Dieſe Schreiben waren mit dem Zeichen R. S. verſehen und hatten ſonach der Poſtfreiheit ſich zu erfreuen gehabt.

Das königliche Oberconſiſtorium ließ K. R. Stephani über den Gebrauch des Decanatamtlichen Siegels und Beilegung der Titulatur „Decanat“ in einer Sache, in welcher er nicht als Decan, ſondern als gewählter Abgeordneter zur Synode zu betrachten geweſen ſey, zur Verantwortung ziehen und die Benachrichtung wegen Poſtcontravention an die königliche Kreis-Regierung gelangen.

Die Verantwortung des Stephani iſt in ſeinem Berichte vom 2. Jänner dieſes Jahres enthalten und lautet folgendermaßen:

„Was den erſten Punkt der Mißbilligung wegen der „von mir beabſichtigten Beſprechung mit dem einen und „dem andern Mitgliede der Generalſynode betrifft, ſo „muß ich devoteſt bemerken, a) daß ſolche nirgends ge„ſetzlich verbothen iſt, ſondern vielmehr aus der allen „Kapiteln zur Pflicht gemachten Vorberathung über die „bei der Generalſynode vorkommenden Gegenſtände her„vorgeht, daß jeder Stellvertreter derſelben ſuchen ſoll, „wohl ausgerüſtet zu den Geſammt-Berathungen über „das kirchliche Wohl zu erſcheinen, wozu auch erforder„lich iſt, daß er ſich die An- und Einſicht anderer aus„erwählten Männer möglich zu eigen mache. Es hat „deßwegen derſelbe, wenn er allen Fleiß hierauf verwen„det, keine Mißbilligung, ſondern vielmehr ein gnädiges „Lob in Anſpruch zu nehmen. — b) Zu berichtigen iſt „die Anſicht, als habe ich durch meine dekanatlichen „Schreiben eine verabredete Zuſammenkunft beabſichti„get. Obſchon auch dieſe in den Geſetzen nirgend verbo„ten iſt, ſo geht ſchon aus meinen übereinſtimmend „lautenden Schreiben hervor, 1) daß ich nur erfahren „wollte, wo die Deputirten der 7 Kapitel logirten, um „den einen oder andern aufſuchen und mit ihm in ſeiner „Wohnung allein über unſere kirchliche öffentlichen An„gelegenheiten beſprechen zu können; 2) daß dieſe nur „die für Kirche und Staat gleichwichtige Frage betrof„fen habe, ob auf eine künftig zu haltende einzige Ge„neralſynode weiter anzutragen ſey, weshalb jene „Schreiben nur an die Kapitel geſtellt waren, welche mit „dem Kapitel Gunzenhauſen bei Seiner Majeſtät dem Kö-

„nige um eine dergleichen jetzt ſchon zu haltende Gene=
„ralſynode allerunterthänigſt nachgeſucht hatten. 3)
„Da jene Einladung nur auf den, der Eröffnung der
„Generalſynode vorhergehenden Tag lautete, wo die
„Deputirten erſt ankamen und ſich daſelbſt bei mehre=
„ren Perſonen präſentiren mußten, ſo war zu einer ſol=
„chen Zuſammenkunft Aller, auch keine Möglichkeit
„vorhanden, weshalb ich auch vor Eröffnung der Ge=
„neralſynode von jenen ſieben Deputirten nur einen
„Einzigen ſprechen konnte, zumal da meine eigene Zeit
„höchſt beſchränkt war, indem ich ſelbſt noch 24 Petitio=
„nen zu verfertigen hatte, welche ich am zweiten Gene=
„ralſynodaltage bekanntlich der General=Synode übergab.
„c) Dagegen bin ich höchlich erfreut, über das im aller=
„höchſten Reſcripte ausgeſprochene Anerkenntniß, daß ich
„bei dieſen Schreiben keine mit den gedachten ſieben De=
„putirten anzuſtellende Berathung über Privatan=
„gelegenheiten beabſichtigte, ſondern ſolche Ge=
„genſtände, welche wir bei der General=Sy=
„node ex officio zur gemeinſchaftlichen Be=
„rathung und Abſtimmung zu bringen hat=
„ten, und daher auch von den höchſten und allerhöch=
„ſten Stellen ſelbſt in ihren Reſcripten mit der Auf=
„ſchrift R. S. bezeichnet wurden. Durch letztern Um=
„ſtand findet von ſelbſt der gemachte Vorwurf wegen
„Mißbrauches des Amts=Siegels ſeine rechtsgültige Ab=
„fertigung. Denn a) das hohe Conſiſtorium ſelbſt be=
„handelte dieſe kirchlichen Berathungen in Hinſicht mei=
„ner Perſon als amtliche oder Regierungsſache,

„daher denn nicht nur das am 25. Auguſt an mich unter mei„nem Namen und Titel ausgefertigte Einberufungsreſcript „den Beiſatz N. S. enthielt, ſondern auch das zweite „Reſcript vom 8. September, welches mir die Empfangs„beſcheinigung des erſteren abforderte, ſowohl jene „Bezeichnung wieder enthielt, als auch ſogar ſtatt an „meine Perſon, an das k. Decanat überſchrieben war. „Nach dieſem Vorgange höchſter Stelle habe ich denn „auch meinen Beſcheinigungsbericht nicht nur als N. „S. bezeichnet, ſondern auch dabei das decanatliche „Siegel gebraucht, ohne deßhalb von dieſer hohen Stelle „wegen verſchuldeten Mißbrauches des decanatlichen Sie„gels in Anſpruch genommen zu werden, da ich als „Vertreter des Kapitels mich an keinen andern Decan „als an mich ſelbſt wenden konnte. —

b) „Eben ſo habe ich, da ich die Würde eines Decans „und Vertreters meines Kapitels in meiner Perſon „vereinigte, unter dieſem] öffentlichen Charakter mich „nicht an die einzelnen, von jenen ſieben Kapiteln ge„wählten Repräſentanten, ſondern nach dem Vorbilde „des königlichen Conſiſtoriums an die königlichen Deca„nate ſelbſt mit obiger Einladung gewendet, woraus „zugleich die Lauterkeit meiner Abſicht hervorleuchtet, „daß ſolche nicht Privatangelegenheiten, ſon„dern nur die gemeinſamen öffentlichen Kir„chenangelegenheiten allein bezweckte. — „Nur wenn ich mich unter Privatſiegel an die andern „Vertreter unmittelbar gewendet hätte, würde ich mich „dem gerechten Verdachte ausgeſetzt haben. Ich durfte

„aber auch bei dieſen nicht bloß erlaubten, ſondern ſo=
„gar pflichtmäßigen Abſichten die Oeffentlichkeit nicht
„ſcheuen, und habe eben deshalb jene Bitte an die De=
„canate ſelbſt geſtellt, wohl wiſſend, daß ſolche Anſu=
„chungsſchreiben in das amtliche Protokoll eingetragen
„werden, und dadurch zur Kenntniß der höchſten Kir=
„chenſtelle gelangen, wodurch ſolche ohne Zweifel auch
„der allerhöchſten Stelle zu Geſichte kamen.

„Um jedem Gedanken zuvorzukommen, es möchte da=
„bei bloß eine Uebereilung oder ein Mißgriff vorgefallen
„ſeyn, bemerke ich noch Folgendes:

„Bei Ausfertigung jener Schreiben wurde ich von
„meinem Amanuenſis, als von ihm ihre Siegelung
„unter meinen Augen vorgenommen werden ſollte,
„ausdrücklich gefragt, ob er dazu das amtliche oder
„mein Familien=Siegel nehmen ſollte.

„Hierauf erklärte ich ihm zu ſeiner künftigen Belehrung,
„daß wir nie bei Geſchäften, welche nicht unſere Privat=
„angelegenheiten, ſondern die uns vom Staate übertra=
„genen Geſchäfte angingen, unſere Privat=Siegel ge=
„brauchen dürfen, ſondern immer unſer amtliches
„Siegel anwenden müßten. Die ausgefertigten Schrei=
„ben beträfen aber keine Privatſache, ſondern die mir,
„dem Decan, als dermaligen Vertreter meines Kapitels
„bei der Generalſynode, zur Pflicht gemachte beßte Be=
„ſorgung unſerer kirchlichen Angelegenheiten, wobei mir
„kein anderes amtliches Siegel zu Gebote ſtehe, als
„das decanatliche, das ich auch bei blos pfarrämtlichen

„Geſchäften in Ermangelung eines eigenen gebrauchen „müßte.“ —

Es iſt im Voraus zu bemerken, daß aus der intendirten Vorberathung, weil die Eingeladenen ſich dazu nicht einfanden, Nichts geworden iſt, und in dieſer Beziehung wird der Gegenſtand auf ſich beruhen können, wenn gleich er einen Beleg des unruhigen Treibens des ꝛc. Stephani abgibt. —

Von dem Erfolg der Unterſuchung wegen der Poſtcontravention iſt noch keine Nachricht eingelangt.

IX. Benehmen des K. R. Stephani auf der Generalſynode pro 1832.

Auch hier zeigte er ſich als der Mann, deſſen unglückliche Richtung nur auf Umſtoßung des Beſtehenden und radicale Reformen genommen iſt.

Er trat gleich mit 24 Petitionen und Anträgen auf, wovon der größere Theil ſchon bei den Ausſchüßen die Abfertigung erhielt, und keiner der übrigen einen entſchiedenen Erfolg hatte. Am Anfang der Synode proteſtirte derſelbe gegen alle Synodal-Beſchlüße in folgender Art:

„Da geſetzlicher Weiſe nur der Kirche das Recht zuſtehet, durch eine ſie vollſtändig repräſentirende Verſammlung von geiſtlichen und weltlichen Abgeordneten, von den Kirchen-Gemeinden hiezu bevollmächtiget, ihre innern Angelegenheiten ſelbſt anzuordnen und daher auch ihre Grundverfaſſung feſtzuſtellen, ſo werden hiedurch alle Anordnungen, welche nicht von der Kirche ausgehen, ſie mögen herkommen, woher ſie wollen, für geſetz- und rechtswidrig, folglich für ungültig und

für Handlungen erklärt, gegen welche die Kirche den Schutz der weltlichen Gewalt anzurufen befugt iſt.“ (Sitzungs-Protokoll vom 17. September 1832.)

In der Sitzung vom 5. Oktober proteſtirte er nicht allein gegen den vorgelegten Agende-Entwurf, ſondern auch gegen die Annahme jeder andern Agende. Beide Proteſtationen wurden von der Synode einſtimmig mit Unwillen zurückgewieſen.

(Protokoll vom 5. Oktober 1832.)

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß es zur Pflicht und Obliegenheit der Decane gehört, die ihnen untergebenen Geiſtlichen in Abſicht der Lehre zu beaufſichtigen (vid. die Special-Inſtruction für die Diſtrikts-Decane §. 3. pag. 55. des Amtshandbuches), und die Vollziehung der das Kirchenweſen betreffenden Edicte, die Bewahrung der Episcopalrechte des Regenten, ſo wie die Beobachtung der Kirchenordnung in ſeinem Bezirke zu bewachen, Kirchenrath Stephani hingegen der Kirchenlehre und der Kirchenverfaſſung offenen Krieg erklärt, und die kirchlichen Behörden durch ungegründete und ſelbſt lügenhafte Behauptungen und Schilderungen zu verdächtigen und in der öffentlichen Meinung herabzuſetzen ſucht, wodurch die Beobachtung kirchlicher Anordnungen gefährdet wird; ſo iſt es klar, daß er dem Decanats-Beruf und den damit verbundenen Pflichten nicht genügen kann, und daß ihm daher die Decanats-Function abgenommen werde.

Da derſelbe eine Stelle von 1895 fl. 27¾ kr. reinem Ertrag, alſo von beinahe 700 fl. über 1200 fl. inne hat, ſo

kann nach Art. 3. der allerhöchſten Verordnung vom 27. Juli 1812 eine Decanats-Verweſungs-Remuneration aus der Pfarr-Unterſtützungskaſſe nicht bewilliget, und muß ſonach aus den Dienſteinkünften geſchöpft werden, welches um ſo unbedenklicher geſchehen kann, da das Decanat mit der erſten Pfarrſtelle zu Gunzenhauſen ſchon ſeit beinahe 300 Jahren vereiniget iſt.

Als Pfarrer hat Stephani durch den Gebrauch ſeines der Kirchenlehre entgegenſtehenden Katechismus, durch die auffallende Verfluchung der Aeltern der Pauline und durch ſeine ungeeignete Aeußerung über die zehn Gebote des alten Teſtamentes gegen ſeine Confirmanden, ſich in den Fall geſetzt, daß es gefährlich erſcheint, ihm die Ausübung des Pfarramtes, ſo viel es die Seelſorge, das Predigen und den Religionsunterricht anbetrifft, ferner zu belaſſen. Hiernach geht mein Gutachten dahin,

es ſey bei Seiner Königlichen Majeſtät der Antrag zu ſtellen:

1) dem Decan und Pfarrer Kirchenrath Stephani das Decanat-Amt abzunehmen und ihm zur Pflicht zu machen, aus den Dienſteinkünften 150 fl. jährlich als Remuneration für den aufzuſtellenden Decanatsverweſer abzureichen;

2) demſelben aufzugeben, einen vom k. Conſiſtorio zu Ansbach auszuerſehenden Candidaten als Vicarius für Seelſorge, Predigtamt und Religionsunterricht anzunehmen, und demſelben, wenn er ſich nicht anders mit ihm einigen würde, außer der freien Wohnung und Beheitzung

die ordnungsmäßige Verweſers-Gebühr von 20 fl. monatlich aus den Dienſteinkünften zu reichen;

3) das Decanat-Amt dem Senior Scheufelhut zu Aha in der Eigenſchaft eines Verweſers gegen Bezug der vom ꝛc. Stephani abzureichenden Remuneration von 150 fl. jährlich zu übertragen.

München, den 25. Mai 1833.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,

k. Oberconſiſtorialſekretär.

XII.

Ludwig ꝛc.

Aus eueren Berichten vom 30. Mai und 21. September vorigen Jahres und den damit zur Vorlage gekommenen Nachweiſungen haben Wir mit dem lebhafteſten Mißfallen jene auffallenden Verfehlungen entnommen, deren ſich der Decan und Stadtpfarrer Kirchenrath H. Stephani zu Gunzenhauſen in ſeinem zweifachen Verhältniße als kirchlicher Aufſichtsbeamter und Seelſorger ſchuldig gemacht, indem er

A. wiederholter Zurechtweiſungen und Warnungen ungeachtet mehrere Grundlehren ſeiner Kirche auf die vermeſſenſte Weiſe öffentlich angriff, und durch willkührliche, nach dem Urtheile der oberſten Kirchenbehörde mit dem Lehrbegriffe der proteſtantiſchen, ja ſelbſt der chriſtlichen

Kirche überhaupt unvereinbaren Anſichten und Behauptungen in Schriften und Lehrvorträgen zu erſetzen ſtrebte, und indem er

B. dieſen Doctrinen ſowohl, als den gehäſſigſten Angriffen gegen die Kirchenordnung und die verfaſſungsmäßig eingeſetzten oberſten Kirchenbehörden einen Einfluß auf ſein amtliches Wirken einräumte.

Wir haben Uns daher, in der Abſicht, ſo pflichtwidrigem und verderblichem Streben Schranken zu ſetzen, und nach gehörig geſchloſſener Verhandlung des Gegenſtandes die endliche Entſcheidung herbeizuführen, bewogen gefunden, auf euern Antrag und in Gemäßheit der §§. 35 bis 37 der Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809 und des §. 10 der dazu gehörigen Special-Inſtruction für die Decane zu verfügen, wie folgt:

I. Wir entheben den Kirchenrath und Pfarrer Stephani zu Gunzenhauſen des ſeither geführten Decanats-Amtes, und übertragen deſſen einſtweilige Verweſung dem Capitels-Senior Pf. Scheufelhut in Aha gegen eine Entſchädigung von jährlich Einhundertfünfzig Gulden.

II. Zugleich beauftragen Wir euch, den Kirchenrath Stephani von Ausübung ſeiner pfarramtlichen Functionen zu ſuspendiren, und für die Beſtellung eines geeigneten Pfarr-Verweſers Sorge zu tragen, deſſen Remuneration vorſchriftsmäßig zu reguliren iſt.

III. Die Koſten der Decanats- und Pfarr-Verweſung ſind aus den Einkünften der mit der Decanats-Stelle ſeither verbundenen Pfarrei Gunzenhauſen zu entnehmen.

IV. Wir wollen, daß die gegen den Kirchenrath Stephani ſich ergebenen Anſchuldigungen, insbeſondere ſo weit ſie ſeine Glaubenslehren und die Angriffe und Schmähungen auf kirchliche Verfaſſung und Behörden betreffen, mit den motivirten Darſtellungen demſelben unter der Auflage mitgetheilt werden, innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt ſeine Erklärung und Verantwortung darüber abzugeben, welche ihr hiernächſt mit eueren weitern Anträgen zur endlichen Beſchlußnahme Uns vorzulegen habt.

München, den 8. Jänner 1834.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium
alſo ergangen.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial = Secretär.

XIII.

München, den 25. Juni 1834.

K. Oberconſiſtorium.

Den Kirchenrath Dr. Stephani zu Gunzenhauſen betreffend.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

In der an uns ergangenen allerhöchſten Entſchließung vom 8. Jänner dieſes Jahres iſt ad IV. verordnet, daß die

gegen den Kirchenrath Dr. Stephani ſich ergebenen Anſchuldigungen, insbeſondere ſoweit ſie ſeine Glaubenslehren und die Angriffe und Schmähungen auf kirchliche Verfaſſung und Behörden betreffen, mit den motivirten Darſtellungen demſelben unter der Auflage mitgetheilt werden, innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt ſeine Erklärung und Verantwortung darüber abzugeben und daß wir ſolche mit weitern Anträgen zur endlichen Beſchlußnahme Eurer Königlichen Majeſtät vorlegen ſollen. Ferner wurde uns durch Reſcript aus Allerhöchſtdero Staatsminiſterium des Innern vom 7. März dieſes Jahres die von gedachtem Kirchenrath Dr. Stephani eingereichte Vorſtellung resp. Beſchwerde und Geſuch um landesherrlichen Schutz gegen Ueberſchreitung geiſtlicher Gewalt d. d. 20. Februar dieſes Jahres mit Beilagen und nebſt dem Auftrage mitgetheilt, den Inhalt dieſer Producte einer ſorgfältigen Prüfung und Würdigung zu unterziehen; ſo wie uns endlich durch Reſcripte vom 25. März und 13. April dieſes Jahres Vorſtellungen mehrerer Mitglieder der Kirchengemeinde zu Gunzenhauſen und des größeren Theils der Geiſtlichen der Diöceſe Gunzenhauſen, welche die Wiedereinſetzung des ꝛc. Stephani und deſſen Rechtfertigung bezielen, zur Würdigung mitgetheilt wurden. In Gemäßheit des erſterwähnten allerhöchſten Auftrages haben wir die in getreuer Abſchrift beifolgenden Anſchuldigungs-Artikel verfaßt, und dem Dr. Stephani durch das königliche Conſiſtorium zu Ansbach zur Erklärung zufertigen laſſen. Dieſe ſeine Erklärung und Verantwortung d. d. 20. Februar dieſes Jahres iſt eingekommen und wird hiemit allerunterthänigſt im Original vorgelegt.

Wir glauben nun zuvörderſt

1) dieſe Verantwortung auf die verfaßten Anſchuldigungs-Artikel,

2) die Beſchwerde gegen das Oberconſiſtorium wegen angeblicher Amtsüberſchreitung; und

3) die Eingabe der Gemeindeglieder und der Diöceſan-Geiſtlichen zum Gegenſtand unſeres Vortrages machen, und ſodann

4) zu den hierauf zu gründenden Anträgen übergehen zu müſſen.

Was

ad 1) die Stephaniſche Verantwortung betrifft, ſo bezieht ſich ſolche nach Abtheilung der Anſchuldigungs-Artikel

a) auf die öffentlichen Angriffe auf mehrere Grundlehren der proteſtantiſchen Kirche, und

b) auf die öffentlichen Angriffe und Schmähungen gegen die Kirchenordnung und die verfaſſungsmäßig eingeſetzten oberſten Kirchenbehörden.

Die eingereichte Verantwortung

ad a) iſt mehr ausweichend und den Fragepunkt entſtellend, als auf denſelben ſich beſtimmt einlaſſend. Was in materieller und beſonders in theologiſcher Hinſicht darüber zu ſagen iſt, wollen Eure Königliche Majeſtät aus den in Abſchrift beiliegenden Bemerkungen der geiſtlichen Oberconſiſtorialräthe erſehen. Die Anſchuldigung, daß Stephani in ſeinem Katechismus und in ſeiner Kirchenzeitung den Grundlehren der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, wie ſolche als Kirchenlehre

in deren Bekenntnißſchriften und Normal-Lehrbüchern angenommen worden, entgegen gelehrt habe, iſt durch Stephani's Verantwortung nicht widerlegt, und es ſcheint auch, wie beſonders ſeine an Eure Königliche Majeſtät eingereichte Beſchwerde-Schrift deutlicher zu erkennen gibt, die Abſicht deſſelben weniger auf gründliche Widerlegung ſolcher Anſchuldigung, als auf Behauptung des Satzes gerichtet geweſen zu ſeyn: daß es jedem evangeliſchen Geiſtlichen geſtattet ſey, nach ſeiner eignen oder von Andern adoptirten Erklärung der heiligen Schrift, wenn ſolche auch von den Bekenntnißſchriften und den Normallehrbüchern ſeiner Kirche abweiche oder denſelben widerſpreche, öffentlich zu lehren und zu ſchreiben.

Daß dieſer Satz den Grundbegriff und das Weſen einer Kirche gänzlich aufhebe, iſt zu einleuchtend, als daß deßfalls eine nähere Erörterung erforderlich wäre. Sie iſt aber auch überflüſſig, weil poſitive Vorſchriften die Geiſtlichen verpflichten, nach den Bekenntnißſchriften und den Normallehrbüchern ſeiner Kirche zu lehren, nämlich die mit der Ordination und der Vocation dann der im Fürſtenthum Ansbach noch beſtehenden Inſtruction für Pfarrer und Decane übernommene Verpflichtung. Auch das in Gunzenhauſen noch gültige allgemeine preußiſche Landrecht verpflichtet ſie hiezu, wenn es Folgendes feſtſetzt: Th. II. Tit. XI.

„§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müſſen ſie zum Anſtoße der Gemeine nichts einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerſpricht.“

„§. 74. In wiefern ſie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe ihr Amt dennoch fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.“

Die Bittſchrift des Magiſtrats zu Gunzenhauſen vom 29. März 1832 beweiſet nun, daß von Seiten der Gemeinde an dem Rationalismus und der Predigt- und Lehrweiſe des ꝛc. Stephani wirklich Anſtoß genommen wurde. Wir können hiernach nicht anders urtheilen, als daß der Kirchenrath Stephani durch den Gebrauch ſeines fälſchlich ſogenannten lutheriſchen, von der Kirchenlehre abweichenden Katechismus beim Unterricht der Confirmanden ſeine Pflicht als Pfarrer bei einer evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde verletzt habe. Die in der zweiten der gedruckten beiden Geburtstagspredigten enthaltenen Aeußerungen, daß die Kirche aufhören möge, eine gottesdienſtliche und eine Glaubens-Anſtalt zu ſeyn, und die in derſelben enthaltenen Vorwürfe, daß die Kirche eine Anſtalt nach altjüdiſcher Vorſtellung ſey, die Menſchen mit Gott zu verſöhnen, und daß ſie eine Anſtalt des Aberglaubens und des ſittlichen Selbſtbetruges ſey, wollen in der Verantwortungsſchrift dadurch gerechtfertiget werden, daß es wirklich noch Aberglauben in der Chriſtenheit gebe und daß man ja wünſchen müſſe, die Kirche Chriſti möge immer mehr eine Anſtalt zur Erleuchtung und Veredelung der Menſchen werden. Daß durch dieſe an ſich anzuerkennenden Behauptungen die eben bemerkten Aeußerungen und Vorwürfe nicht im mindeſten gerechtfertigt werden, wird keiner weitern Ausführung bedürfen.

In einer wirklich öffentlich gehaltenen Predigt ſolche

Angriffe auf die Kirche zu machen, welche ganz geeignet ſind, die Zuhörer gegen die kirchliche Anſtalt einzunehmen und das kirchliche Band lockerer zu machen, iſt eine amtliche Verfehlung, welche amtlich zu ahnden iſt.

Der Ausſpruch des Fluches über die Eltern einer Confirmandin war beſonders, da er bei dem feierlichen Acte der Confirmation geſchah, höchſt tadelnswürdig und es iſt in Bezugnahme auf die Verantwortung nicht unbemerkt zu laſſen, daß das dem Pfarrer gebührende Strafamt die Fluchausſprechung, beſonders über Perſonen, welche der Prediger gar nicht kennt, und welche ſich noch nicht verantwortet haben, keineswegs rechtfertigt. Auch dieſe amtliche Verfehlung eignet ſich zur amtlichen Rüge.

ad b) Ueber die Anſchuldigungen wegen der in der Stephaniſchen Kirchen=Zeitung vorgekommenen Angriffe und Schmähungen auf die Kirchenverfaſſung und die kirchlichen Obern hat Dr. Stephani die abgeforderte Verantwortung verweigert, indem er ſich hierin lediglich als Schriftſteller betrachten laſſen will, ſich auf Freiheit der Meinung und des Wortes beruft und dem königlichen Oberconſiſtorium überläßt, ihn, wenn er ein Vergehen begangen habe, vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen; vor einem geiſtlichen Gerichtshof brauche er ſich deßfalls nicht zu ſtellen.

Nun iſt allerdings richtig, daß, wenn man beabſichtigt hätte, ſolche Strafen über den Dr. Stephani herbeizuführen, welche das Strafgeſetzbuch wider Beleidigung der Amts=Ehre und wider Calumnien feſtſetzt, es nöthig geweſen wäre, ihn we=

gen ſolcher Vergehen bei den ordentlichen Gerichten denunciren zu laſſen und Dr. Stephani hat wohl Urſache, ſich Glück zu wünſchen, daß ſolches nicht geſchehen iſt. Wenn man aber auch, um dem geiſtlichen Stande eine ſolche Kränkung zu erſparen, davon Umgang genommen hat, ſo folgt daraus nicht, daß nicht im Disciplinarwege eine Einſchreitung Statt finden dürfe. Der angeſtellte Geiſtliche iſt ſeinen vorgeſetzten kirchlichen Obern zu ganz beſonderer Ehrerbietung verpflichtet, und er verletzt eine Standespflicht, wenn er ihnen ſolche verſagt. Auch hierüber ſpricht ſich das Allg. Preuß. Landr. folgendermaßen aus: Th. II. Tit. XI.

„§. 122. Die Geiſtlichen ſind dem Biſchoffe Ehrfurcht und in Angelegenheiten ihres geiſtlichen Amtes Gehorſam ſchuldig.“

„§. 143. Bei den Proteſtanten kommen die Rechte und Pflichten des Biſchoffes in Kirchenſachen, der Regel nach, den Conſiſtorien zu.“

So wie nun in vorbemerktem §. 122 der Gehorſam nur in Angelegenheiten des geiſtlichen Amtes anbefohlen wird, ſo iſt darin die Ehrfurcht unbedingt vorgeſchrieben.

Dieſes hat auch ſchon darin ſeinen guten Grund, weil der angeſtellte Geiſtliche in Erfüllung aller Standes- und bürgerlichen Pflichten, alſo auch in Erzeugung pflichtmäßiger Achtung und Ehrerbietung vor der Obrigkeit, ſeiner Gemeinde mit gutem Beiſpiel vorleuchten ſoll.

Es kann daher wohl nicht zweifelhaft gemacht werden, daß der Geiſtliche, welcher ſolcher Amtspflicht entgegen handelt, auch amtlich deßfalls gerügt werden kann. Was er

aber ſeiner vorgeſetzten Amts-Obrigkeit nicht mündlich ſagen darf, kann er ihr, ohne ſeine Schuld zu vergrößern, noch weniger in öffentlichen Druckſchriften bieten.

Da ꝛc. Stephani ſonach ohne zureichenden Grund über dieſen Gegenſtand die abgeforderte Verantwortung verweigert hat, ſo iſt anzunehmen, daß er ſich deßfalls nicht rechtfertigen könne, und er iſt ſonach auch dieſerwegen disciplinariſch zu behandeln.

ad 2). Was die in der rückfolgenden Eingabe vom 20. Februar dieſes Jahres enthaltene Beſchwerde des Kirchenraths Dr. Stephani gegen das königliche Oberconſiſtorium und das Geſuch um landesherrlichen Schutz gegen Ueberſchreitung der geiſtlichen Gewalt betrifft, ſo kann an ſich die Verfügung der Suspenſion eines Geiſtlichen den kirchlichen Behörden nicht beſtritten werden, indem ſie zu einer ſolchen Suspenſions-Verhängung allerdings competent ſind, ſo daß in einer ſolchen Verfügung eine Ueberſchreitung der geiſtlichen Gewalt niemals gefunden werden mag. Im vorliegenden Falle iſt die über den Dr. Stephani als Pfarrer verhängte Suſpenſion lediglich eine proviſoriſche Adminiſtrativ-Maßregel, noch keine Strafe, geweſen, welche Maßregel anzuordnen aus dem Grunde für angemeſſen erachtet wurde, weil bei den vorliegenden Anſchuldigungen von der ferneren Ausübung des Pfarramtes und der Seelſorge durch den Angeſchuldeten Nachtheile für die Kirche und für die Gemeinde Gunzenhauſen zu beſorgen waren. Was daher die Conſiſtorial-Ordnung über die Suspenſion als Strafe und über die Stufenfolge der Disciplinarſtrafen beſtimmt, findet auf die in Gemäßheit des Allerhöchſten Reſcriptes

vom 8. Jänner dieſes Jahres durch Oberconſiſtorial-Entſchließung vom 20. deſſelben Monats verfügte Suspenſion keine Anwendung.

Wenn aber auch eine Amts-Suspenſion als Strafe zuerkannt worden wäre, oder noch zuerkannt werden ſollte, ſo könnten die in den §§. 35 und 36 der Conſiſtorial-Ordnung vom Jahre 1809 wegen zu beobachtender Stufenfolge der Disciplinarſtrafen enthaltenen Beſtimmungen nicht entgegen ſtehen. Denn wenn der §. 35 vorſchreibt, daß die verſchiedenen Grade der Correction mit ſorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge in Anwendung zu bringen ſeyen, dabei aber zugleich ausdrücklich beſtimmt, daß ſolche Corrections-Grade mit genauer Angemeſſenheit zu dem Grade der Verſchuldung angewendet werden ſollen; ſo kann dieſes nur dahin verſtanden werden, daß im erſten Verfehlungs-Falle nach dem geringern oder höhern Grade der Verſchuldung die geringere oder höhere Correction und im zweiten Falle der gleichen oder gleichſchuldbaren jederzeit die zunächſt folgende höhere Correctionsſtrafe einzutreten habe. Wollte man die fraglichen §§. ſo interpretiren, wie Dr. Stephani ſie interpretirt, ſo würde ein Geiſtlicher, welcher ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht, im erſten Falle mit Zurechtweiſung, Warnung und Strafbedrohung, im zweiten Falle mit Geldſtrafe, im dritten Falle mit Suspenſion von Amtsverrichtungen, im vierten Falle mit Suspenſion vom Amte und Einziehung der Amtseinkünfte zu belegen ſeyn und erſt im fünften Falle könnte man ſich deſſelben durch Dienſt-Entſetzung entledigen.

Was in der vorliegenden Stephaniſchen Beſchwerde-

ſchrift über Beſchränkung der Lehrfreiheit angeführt wird, iſt in der Hauptſache bereits oben von uns beleuchtet worden, und wir glauben nach Pflicht und Recht zu handeln, wenn wir von Pfarrern, Predigern, Vicarien und Candidaten verlangen, daß ſie die Kirchenlehre nach Sinn und Verſtand der heiligen Schrift und in Uebereinſtimmung mit den Symbolen der Kirche predigen und darin unterrichten ſollen.

Daß, wie in der Beſchwerdeſchrift angeführt iſt, das königliche Oberconſiſtorium in einem Reſcripte ſich das Recht zugeſchrieben habe, gleich dem Oberhaupte der römiſchen Kirche den Lehrern des Chriſtenthums befehlen zu dürfen, wie ſie jede Stelle der heiligen Schrift zu verſtehen und auszulegen haben, iſt eine grobe Unwahrheit oder Wahrheits-Entſtellung. Wahrſcheinlich hat ꝛc. Stephani eine Stelle aus der wegen der Capitels-Synode zu Gunzenhauſen pro 1829 ergangenen Oberconſiſtorial-Entſchließung vom 31. März 1830 im Auge, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„Wenn aber ſtatt der reinen die unreine Lehre gepredigt wird, diejenige, welche mit dem Evangelio und mit dem von der Kirchengeſellſchaft in ihren Religions-Lehrbüchern angenommenen Lehrbegriffe in geradem Widerſpruche ſteht, ſo muß es eine Behörde geben, welche in dem einzelnen Falle dieſen Widerſpruch als wirklich beſtehend erkennt und den Abweichenden belehrt und zurecht weiſet. Dieſe Behörde iſt in Bayern das Oberconſiſtorium nebſt den ihm untergeordneten Conſiſtorien, da denſelben nach §. 11 des 2ten Anh. zur 2ten Beil. der Verfaſſungs-Urkunde die Aufſicht auf

die Lehrvorträge ausdrücklich zur Pflicht gemacht iſt.“

Wie ſehr dieſer Satz von der Behauptung des ꝛc. Stephani verſchieden iſt, bedarf keiner weitern Ausführung.

Was in der Stephaniſchen Beſchwerde aus einem Gutachten des königlich-preußiſchen Miniſteriums vom Jahre 1791 wegen der ſymboliſchen Bücher allegirt wird, wollen wir in ſeiner Wahrheit nicht beſtreiten. Es folgt daraus aber nichts weiter, als daß der proteſtantiſchen Kirchengeſellſchaft zuſtehe, ihre Bekenntnißſchriften und Lehrbücher zu ändern und zu modificiren, und daß ihr ſolches, wie damals vom kaiſerlichen Hofe mit Bezugnahme auf den Weſtphäliſchen Frieden abgeſprochen werden wollte, keineswegs gewehrt werden dürfe.

Daraus ſollte aber die Folge nicht zugegeben werden, daß, in ſo lange dieſe Bekenntnißſchriften und Lehrbücher von der Kirchengeſellſchaft noch beibehalten werden, den einzelnen Pfarrern und Predigern freiſtehe, in den Grundlehren des Chriſtenthums den Bekenntnißſchriften und Lehrbüchern entgegen zu predigen und zu unterrichten.

Eine weitere Beſchwerde des Kirchenrathes Dr. Stephani geht dahin, daß ſeinem Antrage, wegen angeſchuldigten Gebrauchs ſeines Katechismus ſieben benannte Zeugen durch das Landgericht zu vernehmen, nicht willfahrt worden ſey. Zur Erläuterung dieſer Beſchwerde dient, daß ꝛc. Stephani den Gebrauch ſeines Katechismus beim Confirmations-Unterricht im Jahre 1830 ſelbſt zugeſtanden und angezeigt hat, worauf ſolcher Gebrauch von dem Conſiſtorium zu Ansbach ausdrücklich unterſagt wurde. Nachdem aber die Behaup-

tung vorgekommen war, daß er dieſes Verbotes ungeachtet auch im folgenden Jahre dieſes verbotenen Katechismus beim Religions-Unterrichte ſich bedient habe, ſo wurde bei der Viſitation des Decanates Gunzenhauſen hierüber Nachforſchung gehalten, welche jedoch, da man die Katechumenen, Confirmanden und jüngſt Confirmirten deßfalls nicht vernehmen wollte, ein ſicheres Reſultat nicht lieferte, indem Stephani dieſen weitern Gebrauch in Abrede ſtellte, der Vicar Schneider (jetzt zweiter Pfarrer in Waſſertrüdingen) hingegen denſelben affirmirte. Eine weitere Vernehmung von Schullehrern und Eltern confirmirter Kinder durch den Senior Scheufelhut ließ das Factum ebenfalls in Ungewißheit, indem eine direkte Angabe, daß Stephani den fraglichen Katechismus fortgebraucht oder daß er ihn nicht fortgebraucht habe, nicht erzielt wurde. Als nun derſelbe nach anliegendem Bericht des königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach vom 17. December 1832 (Nr. 2236) und deſſen Beilage auf Vernehmung von ſieben Zeugen antrug und die von denſelben zu beantwortenden Fragſtücke artikulirt vorlegte, erachteten wir ſolche für irrelevant, weil, wenn auch dieſe Zeugen ſolche ganz nach Intention des Kirchenraths Stephani beantworten würden, demungeachtet der Beweis, daß derſelbe den fraglichen Katechismus dennoch nicht nebenbei gebraucht habe, keineswegs hergeſtellt worden wäre.

Der Pfarrer Schneider hat nach dem angeſchloſſenen Conſiſtorialbericht vom 7. März dieſes Jahres (Nr. 456) und der Beilage deſſelben erſt unter dem 6. deſſelben Monats wiederholt feierlich bekannt:

„daß Herr Kirchenrath Stephani im Kirchenjahre $18\frac{31}{32}$ die Kinder öffentlich in der Kirche nach ſeinem verbo-

tenen Katechismus (Erlangen in der Palm'ſchen Verlagsbuchhandlung 1830) unterrichtet habe."

Wenn gleich nun dieſe ſo beſtimmte, auf eigene Wahrnehmung gegründete Ausſage eines gewiſſenhaften Pfarrers bei uns vollkommnen Glauben findet, ſo ſind wir dennoch nicht gemeint, bei dem entgegenſtehenden und geſetzmäßig noch nicht gehobenen Widerſpruch des Dr. Stephani darauf einen für ihn nachtheiligen Antrag zu begründen. Es hat ihm daher nicht zum Schaden gereicht und wird ihm nicht zum Schaden gereichen, daß die verlangte Zeugenabhör nicht geſchehen iſt.

Eure Königliche Majeſtät werden hieraus die allerhöchſte Ueberzeugung entnehmen, daß die Beſchwerde des Dr. Stephani gegen das königliche Oberconſiſtorium gänzlich ungegründet und er keineswegs in dem Falle ſich befindet, landesherrlichen Schutz gegen Ueberſchreitung geiſtlicher Gewalt nachſuchen zu müſſen.

Wenn derſelbe übrigens in dieſer Beſchwerdeſchrift ſich ſelbſt den Ruhm beilegt, „daß während ſeiner 43jährigen Dienſtzeit er immer das Glück gehabt habe, daß ſeine treue Amtsthätigkeit belohnende Anerkenntniß fand", ſo können wir nicht umhin, des Berichtes zu gedenken, welchen die königliche Regierung des Rezatkreiſes wegen Unregelmäßigkeiten bei Beſetzung verſchiedener Schulſtellen am 13. September 1817 erſtattete und worin für die Würde und Ehre des Landes-Collegiums der Wunſch vorgetragen wurde, daß ꝛc. Stephani aus deſſen Mitte in Baldem entfernt werden möge; ſo wie wir der hierauf ergangenen königlichen allerhöchſtunmittelbaren Entſchließung vom 28.

December 1817 erwähnen müſſen, worin wegen Geſchenkes-Annahme und Unregelmäßigkeiten bei Anſtellung eines Schullehrers ihm ernſtliche Rüge zu Theil und ein nachdrücklicher Verweis mit dem Anhange ertheilt ward, daß nur in Rückſicht auf ſeine ſonſtigen verdienſtlichen Bemühungen im Fache des Schulweſens von der wohlverdienten Ahndung Umgang genommen werde.

Wegen ſeines Verhaltens als Decan ſind beſonders aus Veranlaſſung der Diöceſan-Synoden verſchiedenemale Erinnerungen erfolgt, ſo wie ihm wegen der Diöceſan-Synode vom Jahre 1828 durch Reſcript des Oberconſiſtoriums vom 28. September 1829 eine ernſtliche Zurechtweiſung ertheilt wurde.

Wenn er die von dem königlichen Conſiſtorium zu Ansbach in Betreff der Gunzenhäuſer Decanatsviſitation ergangene Entſchließung vom 28. Juli 1832 für ſich als Beleg ſeiner angeblich tadelloſen Amtsführung anführt, ſo nehmen wir Bezug auf die deßfalls an das königliche Conſiſtorium unter dem 15. Auguſt 1832 ergangene Entſchließung und die darauf von demſelben erſtattete Anzeige vom 30. November 1833 (Nr. 2130), worin der ſehr ungeeignet geäußerten Befriedigung eine beſchränkendere Deutung gegeben wird.

Dr. Stephani hätte hiernach wohl Urſache gehabt, von ſeiner Amtsführung nur beſcheidene Erwähnung zu machen, und der Kanzleiſtyl in ſeinem Beſtallungsdecrete, „daß Seine Königliche Majeſtät mit Zuverſicht erwarten, er werde Allerhöchſtdenſelben ferner treu, gehorſam und gewärtig ſeyn u. ſ. w.“ hätte ihn von ſolcher Beſcheidenheit nicht abhalten dürfen.

ad 3. Die von Georg Brunner, Johann Georg Sebald und Conſorten Namens der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Gunzenhauſen eingereichte und uns im Duplicat mitgetheilte Vorſtellung vom 27. Februar dieſes Jahres, worin das Geſuch geſtellt worden: „Eure Königliche Majeſtät wolle huldvolleſt geruhen, ſich der Sache des ꝛc. Stephani, dieſes um die Bildung der Jugend und der Bittſteller ſo hochverdienten Mannes, mit Gerechtigkeit und Milde anzunehmen, und ihr denſelben, wenn möglich, recht bald mit allen Ehren und Würden allergnädigſt wieder zu ſchenken," liefert einen abermaligen Beweis, wie äußerſt leicht es iſt, dergleichen Unterſchriften zu erhalten, wenn ſie nur nicht zu pecuniären Opfern verpflichten oder Veranlaſſung geben.

Auffallend iſt es, daß unter den Subſcribenten ſich gegen 40 befinden, welche die mit Conſiſtorialbericht vom 4. April dieſes Jahres (Nr. 675) eingeſandte Bittſchrift vom 23. Jänner 1832 ebenfalls unterſchrieben haben, worin gebeten wurde, daß die damals erledigte dritte Pfarrſtelle dem Pfarrverweſer Candidaten Schneider verliehen werden möge, von welchem der Magiſtrat zu Gunzenhauſen in der Begleitungs-Vorſtellung von demſelben dato ſagt, daß er durch ſeinen ächt chriſtlichen, vortrefflichen Kanzelvortrag die allgemeine Liebe und Achtung ſich erworben habe, und daß der allgemeine Wunſch nach einem ächt chriſtlichen Prediger ſich dort dringend ausſpreche.

Und doch iſt dieſer Schneider derjenige, welchen Stephani als einen Myſtiker und als ſeinen Feind und Verläumder bezeichnet.

Die mit dem Miniſterialreſcripte vom 13. April dieſes Jahres (Nr. 10870) uns zugekommene, hiemit zurückfolgende

Eingabe des größeren Theils der Geiſtlichen der Diöceſe Gunzenhauſen vom 19. Februar dieſes Jahres — denn von einigen ſehr würdigen Geiſtlichen iſt ſolche nicht mit unterſchrieben worden — will eigentlich ein Zeugniß von der Amtswürdigkeit des Dr. Stephani ablegen, hält ſich in allgemeinen Angaben und berührt die ſpeciellen Anſchuldigungen nicht, welche dem Kirchenrath Stephani gemacht worden ſind und worüber er ſich zu verantworten hatte. Es ſcheint uns daher nicht erforderlich, über dieſe Eingabe näher uns zu äußern.

Zu bemerken iſt jedoch, daß die Angabe, es ſei jedem Geiſtlichen des Capitels vor drei Jahren eine Art Separat-Zeugniß über den Amtsvorſtand abgefordert worden, von uns für eine Unwahrheit gehalten wird, und daß es angemeſſen ſeyn möchte, hierüber den Nachweis zu verlangen.

Wenn die Geiſtlichen ferner in dieſer Eingabe von Delatoren reden, welche bei dem königlichen Oberconſiſtorium aufgetreten ſeyn möchten, ſo werden dieſelben zu verſtändigen ſeyn, daß die Schriften des ꝛc. Stephani, beſonders ſein fälſchlich ſogenannter lutheriſcher Katechismus und deſſen unerlaubter Gebrauch beim Religionsunterricht, ſeine in Druck herausgegebenen Predigten und ſeine Kirchenzeitung die Delatoren geweſen ſind, welche das durch Miniſterial-Reſcripte zur Einſchreitung und Berichtserſtattung aufgeforderte königliche Oberconſiſtorium nicht zurückweiſen konnte.

ad 4. Hiernach ſehen wir uns veranlaßt und verpflichtet, allerunterthänigſt den Antrag zu ſtellen:

a) daß die Verantwortung des Kirchenrathes Dr. Stephani gegen die ihm mitgetheilten Anſchuldigungs-Artikel für ungenügend, und

5*

b) ſeine Beſchwerde gegen das Oberconſiſtorium für ungegründet erklärt, darnach

c) die über ihn verhängte bisher beſtandene Suspenſion vom Pfarramte ihm als Disciplinarſtrafe angerechnet werde, und zwar beſonders

aa) wegen ſeines ohne Erlaubniß ſeiner vorgeſetzten kirchlichen Behörde beim Confirmanden-Unterrichte im Jahre 1830 gebrauchten, von der Kirchenlehre abweichenden Katechismus;

bb) wegen des durch öffentliche Angriffe auf die Kirchen-Verfaſſung und grundloſe Schmähungen der obern und oberſten Kirchenbehörde gegebenen übeln Beiſpieles, wodurch ein Geiſtlicher und beſonders ein Aufſichtsbeamter niemals ein Aergerniß geben ſoll;

cc) wegen des bei öffentlicher Confirmation über die Eltern einer Confirmandin ausgeſprochenen Fluches;

d) daß es bei der Enthebung vom Decanat, welchem die Aufſicht auf die Lehre der Diöceſanen obliegt, nach Maaßgabe des allerhöchſten Reſcriptes vom 8. Jänner dieſes Jahres das Verbleiben habe, indem Stephani des Vertrauens, welches dieſe Function und die damit verbundene Beaufſichtigung erfordere, nicht würdig erachtet werden könne; und daß hiernach ein Decanats-Verweſer mit der aus des Stephani Gehalt zu ſchöpfenden Remuneration von 150 fl. jährlich ferner aufgeſtellt bleibe;

e) daß Kirchenrath Dr. Stephani, weil die Ausübung des Pfarr- und Lehramtes mit der unerläßlichen Zugrundlegung der Kirchenlehre ihn mit ſeinen Grundſätzen und Anſichten in Widerſpruch ſetzen würde, in Berückſichtigung ſeines vorgerückten Lebensalters und ſeiner viel-

jährigen Dienſte, als Pfarrer dergeſtalt zur Ruhe geſetzt werde, daß ihm der Genuß des Pfarreinkommens verbleibe, und er daraus, neben der Remuneration des Decanats-Verweſers, blos die Koſten eines vom königlichen Conſiſtorium zu beſtellenden Pfarrverweſers zu beſtreiten habe.

Offenbar iſt dieſer Antrag ad e milder, als die Beſtimmung der Beförderungsordnung vom Jahre 1809 im §. VIII. g, welche, wenn man ſtreng urtheilen wollte, auf ꝛc. Stephani wohl angewendet werden könnte, der, weil er von ſeinen Grundſätzen über Lehrfreiheit und ſeinen Anſichten über manche weſentliche Glaubens-Artikel nicht ablaſſen will und wohl auch nicht mehr ablaſſen kann, wirklich untüchtig geworden iſt, bei einer evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde das Lehramt ferner auszuüben.

Unter Zurückerbittung unſerer hiemit vorgelegten Actenſtücke fügen wir noch das Anſuchen um eine baldige allerhöchſte Entſchließung ehrfurchtsvolleſt bei.

Eurer Königlichen Majeſtät ꝛc.

An
Seine Königliche Majeſtät.
Zum königl. Staatsminiſterium des Innern.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Sekretär.

XIV.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die Ergebniſſe der in Gemäßheit Unſerer Entſchließung vom 8. Jänner d. Jrs. ſtatt gefunde-

nen Verhandlungen in Betreff der gegen den Kirchenrath Dr. Stephani in Gunzenhauſen vorliegenden Anſchuldigungen und Beſchwerdepunkte Vortrag erſtatten laſſen, und finden Uns nunmehr bewogen, auf euern Antrag zu verfügen, wie folgt:

1) Nachdem Wir durch Unſere Entſchließung vom 8. Jän. d. Jrs. die Enthebung des Kirchenraths Dr. Stephani vom Decanatamte ohne weiteren Vorbehalt bereits ausgeſprochen und die Verweſung dieſes Amtes dem Capitels-Senior, Pfarrer Scheufelhut in Aha, übertragen haben, ſo behält es hiebei ſein Bewenden.

2) Da die fernere Ausübung des proteſtantiſchen Lehr- und Pfarramtes mit der unerläßlichen Zugrundlegung der Kirchenlehre den Kirchenrath Dr. Stephani mit ſeinen fortwährend von ihm bekannten Grundſätzen und Anſichten in Widerſpruch ſetzen würde, ſo gewähren Wir demſelben zugleich, in Berückſichtigung ſeines vorgerückten Lebensalters und ſeiner vieljährigen Dienſte, als Pfarrer die Verſetzung in den Ruheſtand in der Art, daß ihm der Genuß des Pfarreinkommens verbleibe, und er daraus, neben der durch Unſere Entſchließung vom 8. Jänner dieſes Jahres feſtgeſetzten Remuneration des Decanats-Verweſers, die Koſten eines von Unſerem proteſtantiſchen Conſiſtorium zu Ansbach zu beſtellenden Pfarrverweſers zu beſtreiten habe.

3) Bezüglich der zur Anzeige gekommenen Verfehlungen, insbeſondere des Gebrauches eines von der Kirchenlehre abweichenden Katechismus, des öffentlichen Angriffs auf die beſtehende Kirchenverfaſſung und die oberen Kirchenbehörden ꝛc., wollen Wir die gegen ihn verhängte

Suſpenſion vom Pfarramte ihm als Disciplinarſtrafe angerechnet wiſſen.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 14. November 1834.

An
das proteſtantiſche Oberconſiſtorium
alſo ergangen.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconſiſtorial-Sekretär.

XV.

Auszug

aus dem an das königl. Conſiſtorium zu Ansbach unterm 1. April 1835 ergangenen Oberconſiſtorial-Reſcript, das ſogenannte pflichtgetreue Zeugniß der Geiſtlichen über den Kirchenrath Stephani betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Was jedoch die in jener Eingabe weiters vorkommende Stelle betrifft:

„es ſei ihnen (den Geiſtlichen der Diöceſe) ſchon vor drei Jahren eine Art Separatzeugniß über ihren Amts-Vorſtand abgefordert worden“

ſo iſt ſämmtlichen in dieſer Eingabe unterſchriebenen Geiſtlichen zu eröffnen, daß ſie durch ihre über dieſen Punkt gegebenen Verantwortungen den ihnen gemachten Vorwurf einer offenbaren Unwahrheit durchaus nicht zu widerlegen vermocht haben, indem ihnen wohl bekannt geweſen, daß das Oberconſiſtorialreſcript vom 30. Nov. 1830 ſie nur zur Beantwortung der Fragen aufforderte: ob ihnen die wegen der Diöceſanſynoden am 28. Sept. 1829 und 31. März 1830 ertheilten Zurechtweiſungen auch wörtlich mitge-

theilt worden ſeyen; in welchem Sinne und mit welcher Zuſtimmung ſie das Protocoll vom 15. Juni 1830 unterſchrieben, und welche Beantwortung und Ergebniſſe die im Protocoll verzeichneten theologiſchen Fragen erhalten haben? daß ihnen aber weder hierin noch je ſonſt ein Zeugniß über den ehemaligen Decan Stephani abverlangt worden ſey.

Dieſe ſogar Seiner Majeſtät dem König vorgetragene ganz ungegründete Angabe werde ihnen demnach um ſo mehr verwieſen, als es die erſte Anforderung an einen Geiſtlichen ſey, daß er ſich weder in ſeinem Privatleben, noch in amtlichen Verhältniſſen eine Abweichung von der Wahrheit zu Schulden kommen laſſe.

Dieſer Verweis trifft auch diejenigen Geiſtlichen des Capitels Gunzenhauſen, welche, obwohl ſie im Jahre 1830 gar nicht Mitglied der Gunzenhäuſer Diöceſe waren, doch von dieſem Zeugniß, als auch von ihnen verlangt und ausgeſtellt, Erwähnung machten.

Das königliche Conſiſtorium hat vorſtehende Entſchließung ihrem ganzen Inhalte nach denjenigen Geiſtlichen des Capitels Gunzenhauſen, welche die fragliche Eingabe unterzeichnet haben und von denen die hieneben zurückfolgenden Verantwortungen eingeſendet worden ſind, durch die Decanats-Verweſung mit dem Bemerken eröffnen zu laſſen, daß der Verfertiger und Beförderer des ſo betitelten pflichtgetreuen Zeugniſſes dieſen Verweis vorzugsweiſe ſich anzueignen habe.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,

k. Oberconſiſtorial-Sekretär.

München bei Georg Franz.
1836.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenstücke zur Ergänzung und Berichtigung der Druckschrift betitelt: Dr. Heinr. Stephani's ... Geschichte seiner Ambts-Suspension als Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen

München 1836

Bavar. 4061,1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383690-1